DATEV magazin
08/2020

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 27. JAHRGANG AUGUST 2020

Die sichere Bank

Die richtige Vorsorge fürs Alter

In treuen Händen

Contractual Trust Arrangements (CTA) liegen im Trend, werfen aber Fragen auf.

Wechsel der Form

Familiengesellschaften sollten über neue Gesellschaftsformen nachdenken.

Anstrengen und gewinnen

Die DSGVO ist in der Praxis angekommen. Gute Umsetzungen sind vorteilhaft.

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.

Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona

Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

www.datev.de/app-abschlusspruefung

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Wussten Sie schon …

26,18 Mio.

Menschen in Deutschland hielten 2019 ihre Anstrengungen zur Altersvorsorge für unausreichend.

Quelle: Institut für Demoskopie Allensbach

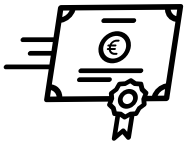

1.634,2 MRD. €

betrug der Wert der in Deutschland in Umlauf befindlichen Aktien im Dezember 2018.

Quelle: Deutsche Bundesbank

627.000

Deutsche konnten 2018 als Privatiers gut von ihrem Vermögen leben. Im Jahr 2000 gaben nur 372.000 Personen das Gleiche an.

Quelle: Destatis

Die Rente ist sicher! Dieses Statement von Norbert Blüm hat sich in die Köpfe der Menschen eingebrannt. Aber stimmt dieser Satz? Angesichts unserer angespannten Sozialsysteme und des demographischen Wandels kommen Zweifel auf. Für Menschen über 40 hat die richtige Vorsorge fürs Alter längst oberste Priorität – ob im Versorgungswerk oder in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein zweites oder gar drittes Standbein der Altersvorsorge muss her. Neben der Investition in Aktien und Wertpapiere, in Grund und Boden oder die bAV sind auch Anlagen wie Riester und Rürup beliebt.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

16.530

Riester-Verträge gab es 2019. Im Jahr davor waren es noch 16.600.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.103 MRD. €

betrug 2018 das Immobilienvermögen privater Haushalte in Deutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt

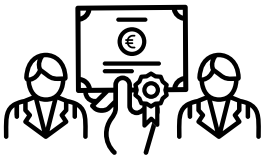

9,65 MIO.

Aktien- und Aktienfondsbesitzer gab es in Deutschland 2019. Von dieser Gruppe hielten 2,55 Millionen nur Aktien, 1,61 Millionen nur Aktienfonds und 5,49 Millionen nutzten beide Anlageformen.

Quelle: Kantar TNS

AN DER BÖRSE IST ALLES MÖGLICH. AUCH DAS GEGENTEIL. ANDRÉ KOSTOLANY

Aktuelle *Informationen*

… finden Sie in der Online-Ausgabe des DATEV magazins www.datev-magazin.de und unter:

www.datev.de/corona

Thema CORONA

DAS KONJUNKTURPAKET – DATEV UNTERSTÜTZT

Das am 29. Juni 2020 verabschiedete 2. Corona-Steuerhilfegesetz, das auf dem vorgelegten Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung basiert, stellt den steuerberatenden Berufsstand und Unternehmen vor große Aufgaben.

www.datev.de/konjunkturpaket

Perspektiven

06 **Als Lotse an Bord**
Der Mittelstand braucht betriebswirtschaftliche Berater. Hierin kann der Steuerberater eine zukunftsfeste Rolle finden. Und Perspektiven bieten.

Praxis

21 **In treuen Händen**
Eine spezielle Treuhandlösung zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen erweist sich als eine nicht versiegende Quelle neuer Fragen.

24 **To-do: Exitstrategie**

Für den steuerlichen Berater sollte es zum Tagesgeschäft gehören, seinem Mandanten bei Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden tatkräftig zur Seite zu stehen.

Titelthema

Die richtige Vorsorge fürs Alter

08 **Frei und gesichert**
Die berufsständischen Versorgungswerke leben vom Engagement ihrer Mitglieder und ihren Beitragszahlungen.

11 **Comeback von Riester?**
Die Riester-Rente steht vor einem Revival und wird auch für die betriebliche Altersversorgung attraktiv.

14 **Für viele eine gute Alternative**
Die Rürup-Rente erreicht durch eine inzwischen üppige steuerliche Absetzbarkeit eine hervorragende Rendite.

18 **Privat vorsorgen**
Wie liquide Kapitalanlagen zur Altersversorgung steuerlich behandelt werden.

27 **Wechsel der Form**

Auch Familiengesellschaften sind gezwungen, mit der Zeit zu gehen. Das kann eine Umwandlung in eine andere Rechtsform zur Folge haben.

Kanzleimanagement

30 **Anstrengen & gewinnen**
Die neue Datenschutz-Grundverordnung ist im Alltag angekommen. Daher lohnt sich ein Blick auf die Erfahrungen der Betroffenen.

Produkte & Services

34 **Neue Programmversionen im September**

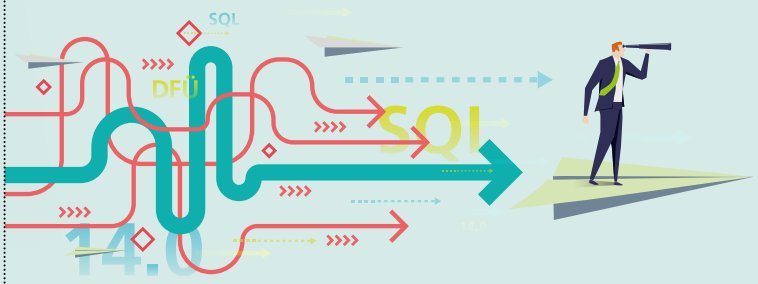

Die neuen Versionen der DATEV-Programme 14.0 stehen Anfang September 2020 zum DFÜ-Abruf bereit. Wie Sie von den Verbesserungen profitieren können.

35 Impressum

36 **„Weiterempfehlen auf jeden Fall“**
Im Oktober 2019 wurde die Anwendung DATEV Meine Steuern gelauncht. Welche Erfahrungen haben Kanzleien gemacht?

Aus der Genossenschaft

32 DATEV Chief Technology Officer Prof. Dr. Peter Krug im Interview über Störungen im Rechenzentrum, Corona und Weiterentwicklungen.

Werte & Visionen

38 **Göttliches Ökosystem für Europa**
Gaia, die Urmutter aller griechischen Götter, ist die Namensgeberin für ein europäisches Projekt, dessen Ziel ein digitales Ökosystem für ganz Europa ist.

VORSCHAU
AUSGABE
09 / 20

Titelthema
Die Kunst der betriebswirtschaftlichen Beratung
Steuerberatung beinhaltet mehr als Steuererklärungen und BWA zu erstellen. Gefordert ist ein kompetenter Lotse der Geschäftsführung.

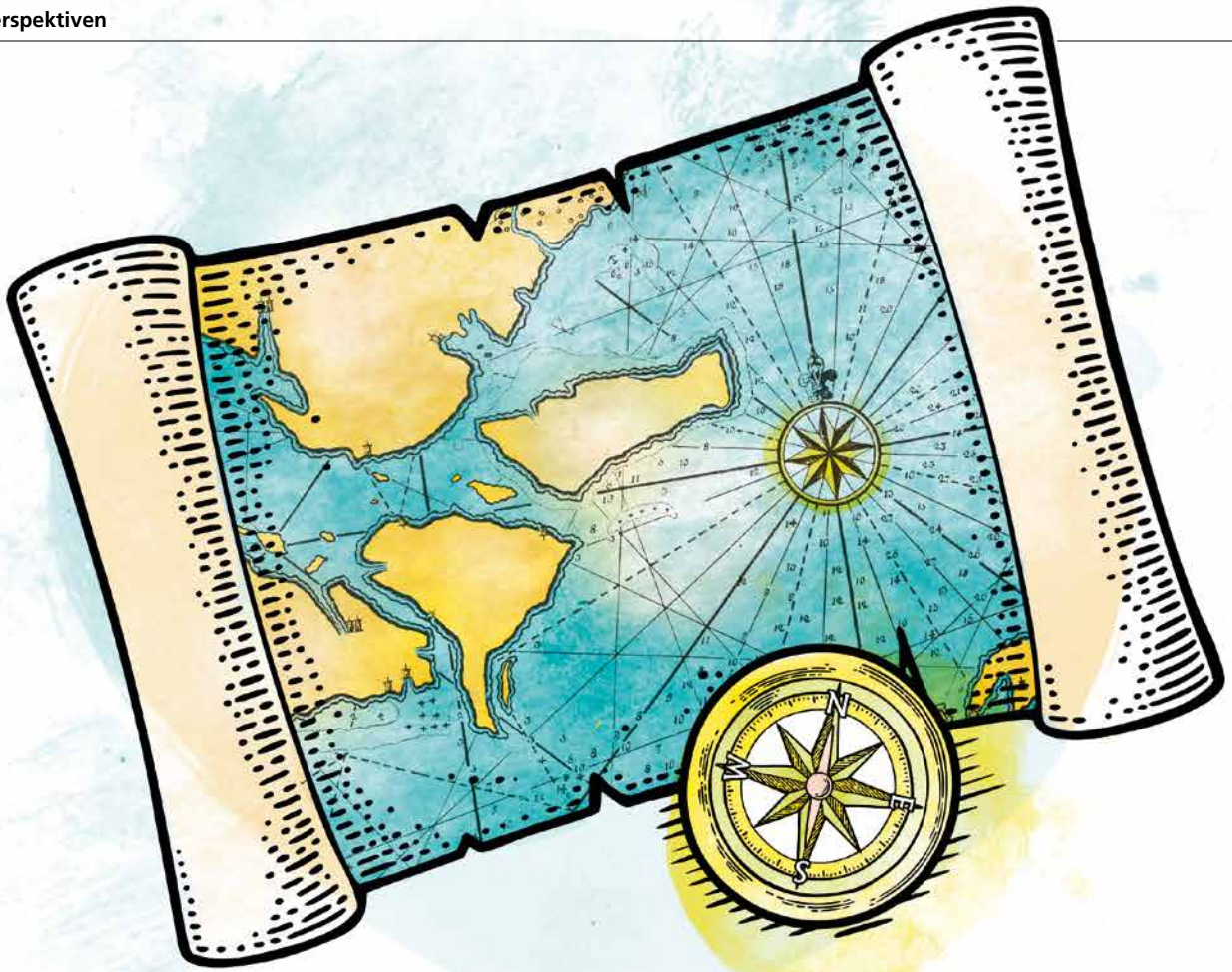

Als Lotse an Bord

Compliance-Coach | Nicht erst die gegenwärtige Krise unterstreicht den mittelständischen Bedarf nach einem betriebswirtschaftlichen Berater. Hierin kann der Steuerberater eine zukunftsfeste Rolle finden – und Perspektiven bieten.

Zahlen. Daten. Fakten. Steuerberater können so viel mehr als das, als Bilanz, Jahresabschluss, Deklaration. Der Steuerberater ist ganz nah dran an seinem Mandanten, hat den Blick auch links und rechts des unternehmerischen Wegs gerichtet, sieht das betriebswirtschaftliche Gesamtbild.
Schon vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung vieler Prozesse war in der Vergangenheit klar, dass Steuerberater noch stärker in die Aufgabe der Business-Begleitung hineinwachsen sollten. Dies umfasst natürlich das steuerliche Fundament, aber eben auch betriebswirtschaftliche Aspekte wie Liquiditätsplanung, operatives Controlling, Fördermittelberatung – und eben Begleitung in besonderen Situationen.

Steuermann durch die Krise

Wie entscheidend dies für die Perspektive und den Fortbestand eines Unternehmens sein kann, zeigt die anhaltende Corona-Krise. Unternehmen, die einen Steuerberater an ihrer Seite wussten, konnten bislang nachhaltiger durch die Untiefen navigieren. Mit einem verlässlichen Steuermann, der zugleich als Lotse fungiert – und aber nicht gleich wieder von Bord geht.
Denn betriebswirtschaftliche Begleitung muss nachhaltig und auf die Zukunft gerichtet sein. Und sie ist es nicht allein, die derzeit die Arbeit des Steuerberaters so wertvoll macht. Der Berufsstand ist auch als Compliance-Instanz gefragt. Gerade wenn es darum geht, Unternehmen, die durch die Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, wieder ins Lot zu bringen. So ist mit dem Konjunkturpaket vom Frühsommer die Überbrückungshilfe für Corona-geschädigte kleine und mittlere Unternehmen geschaffen worden. Bis August konnten betroffene Betriebe direkte finanzielle Hilfen erhalten, die sie nicht zurückzahlen müssen.

Fotos: DenPotisev/Getty Images

Compliance-Instanz für den Gesetzgeber

Um Missbrauch und Subventionsbetrug zu vermeiden, wurde der Berufsstand als Compliance-Anlaufstelle mit ins Boot geholt. Damit unterscheidet sich die Überbrückungshilfe wesentlich von den vorangegangenen Unterstützungsprogrammen. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden in den Antragsprozess der Überbrückungshilfe integriert, indem sie für ein ihnen bekanntes Unternehmen geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten in geeigneter Weise prüfen und bestätigen. Da dies für die Mittelanträge verpflichtend war, mussten schon aus diesem Grund viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Kanzlei entsprechend vorbereiten.

Diese Erfahrung bietet unserem Berufsstand Chancen, die für die Zukunft genutzt werden sollten. Schon immer hat der Steuerberater die Rolle eines Organs der Steuerrechtspflege inne, in der er neben seiner Compliance-Rolle auch als starker Beratungspartner der mittelständischen Unternehmen gefragt ist. In einer Krisensituation mit einem solchen historischen Ausmaß schätzen nicht nur die Unternehmen den Steuerberater als starken Partner an ihrer Seite. Auch die Politik wird möglicherweise erkennen, was der Berufsstand in der Lage zu leisten und zu bewältigen ist. Das kann und wird seine Rolle als freier Beruf und seine Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft untermauern und das Standing für zukünftige Herausforderungen verbessern.

Compliance wird allgemein verstanden als Bereitschaft, die geltenden Gesetze zu achten und seine rechtlichen Pflichten zu erfüllen. Der Steuerberater behält als Compliance-Coach für seine Mandanten genau diesen Überblick – deckt mögliche Schwachstellen auf und zeigt, wie Fehler abgestellt werden können. Der Unternehmer ist damit auf der sicheren Seite, er kann sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren – und sich auf seinen steuerlichen Lotsen verlassen.

DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

Frei und gesichert

Vorsorge für Berufsträger | Die berufsständischen Versorgungswerke sind ein System von Freiberuflern für Freiberufler. Es lebt vom Engagement seiner Mitglieder ebenso wie von ihren Beitragszahlungen.

Autor: Stefan Strunk

Für bestimmte Angehörige der freien Berufe existiert in Deutschland ein eigenständiges, öffentlich-rechtliches Alterssicherungssystem – die berufsständische Versorgung oder die berufsständischen Versorgungswerke. Sie erfassen als Mitglieder im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft aufgrund Landesrecht die Angehörigen der verkammerten freien Berufe, also Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Ingenieure. Jeder Angehörige eines solchen Berufsstands ist in jedem Bundesland berufsständisch versorgt – mit Ausnahme der Steuerberater im Land Berlin, wo es an einer gesetzlichen Grundlage für die Gründung eines

Versorgungswerks fehlt. In der Regel existiert pro Bundesland oder Kammerbezirk für jeden Berufsstand ein Versorgungswerk. Manche Berufsstände haben sich jedoch bereits bestehenden Versorgungswerken angeschlossen oder lassen ihr Versorgungswerk von solchen verwalten, ohne eine eigene Verwaltung aufzubauen. Einen Sonderfall bildet der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, für den bundesweit nur ein Versorgungswerk existiert. Dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer sowie der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind die Berufsstände der anderen Bundesländer außer dem Saarland per Staatsvertrag angeschlossen. In den anderen rechts- und steuerberatenden Berufen bestehen bundesweit 16 Werke für die Anwaltschaft, sieben für das Notariat und zwölf für Steuerberater.

Wesen und Bedeutung

Den angesprochenen Berufen kommt im staatlichen Gesamtgefüge eine besondere Bedeutung zu, sie sind im Interesse der Bürger, etwa in der Gesundheits- und Rechtspflege, tätig. Der Staat erkennt das durch die Verleihung einer öffentlich-rechtlich geregelten Verfassung an. Die Errichtung berufsständischer Kammern und die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf diese Kammern machen dies offenkundig. Wichtig ist, dass die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Berufskammer sowohl Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als auch für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist. Entstanden sind die ersten Versorgungswerke infolge der Inflationserfahrung nach dem Ersten Weltkrieg, weil in dessen Folge in der Inflation alle Rücklagen und Vermögen, die bis dahin zur Sicherung des Alters bestimmt waren, vernichtet wurden und viele Berufsständler und Witwen nach 1923 vor dem Nichts standen. Zentraler Anstoß für die Gründung von weiteren Versorgungswerken war die sogenannte Adenauer'sche Rentenreform 1957. Mit dieser Reform wurde die auch für Freiberufler interessante dynamische Rente eingeführt. Die freien Berufe waren jedoch auch nach der Rentenreform auf Hilfe zur Selbsthilfe verwiesen. Der Gesetzgeber unterstrich diese Verweisung auch dadurch, dass er den angestellt tätigen Pflichtmitgliedern eines berufsständischen Versorgungswerks ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, damals § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), heute § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI einräumte. Zu weiteren Versorgungswerkgründungen kam es nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Grundlage hierfür war insbesondere Art. 18 Abs. 3 des Staatsvertrags zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, der ausdrücklich festlegte, dass die Errichtung berufsständischer Versorgungswerke außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht werden sollte. Inzwischen verfügen die klassischen verkammerten freien Berufe in fast allen neuen Ländern über berufsständische Versorgungswerke. 2020 gibt es bundesweit 90 Versorgungswerke. Sie haben – Stand 2017 – mehr als eine Million Mitglieder. Das Deckungsvermögen der Versorgungswerke erreichte Ende 2017 fast 207 Milliarden Euro.

Mit dieser Reform wurde die auch für Freiberufler interessante dynamische Rente eingeführt.

Selbstverwaltung und Aufsicht

Die berufsständischen Versorgungswerke werden durch die jeweiligen Berufsstände nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie selbst verwaltet. Das bedeutet, die Mitglieder wählen die Delegierten zu den Kammer- beziehungsweise Vertreterversammlungen. Die Kammer-/Vertreterversammlungen haben die Aufgabe, über die Beiträge und Leistungen zu beschließen. Rechtsgrundlage hierfür ist eine entsprechende Ermächtigung im Kammergesetz, beispielsweise dem Heilberufe-Kammergesetz, des jeweiligen Landes oder ein spezielles Landesgesetz, etwa dem Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, und die auf dieser Grundlage errichtete Satzung. Die Kammer-/Vertreterversammlungen wählen die Mitglieder der zur Geschäftsführung und Aufsicht befugten Organe des Versorgungswerks, den Verwaltungsausschuss oder Verwaltungsrat beziehungsweise Vorstand und den Aufsichtsausschuss. Die Versorgungswerke unterstehen der Aufsicht der Bundesländer. Die Rechtsaufsicht wird dabei ausgeübt von der Behörde oder dem Ministerium. Beiden ist auch die Aufsicht über die jeweilige berufsständische Kammer zugewiesen. Die Versicherungsaufsicht erfolgt durch die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder. Für den Bereich der Vermögensanlagen sind die Versorgungswerke durch Landesrecht in der Regel an die Vorgaben von § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazu nach § 217 VAG erlassenen Anlageverordnung gebunden.

Finanzierung

Die Versorgungswerke beruhen auf dem Versicherungsprinzip und finanzieren ihre Leistungen ohne Zuschüsse des Staats nach kapitalbildenden Finanzierungsverfahren. Im Wesentlichen sind für die Versorgungswerke zwei Finanzie-

rungsverfahren kennzeichnend, einmal das offene Deckungsplanverfahren und das Verfahren der modifizierten Anwartschaftsdeckung.
Insbesondere das offene Deckungsplanverfahren ist zur dauerhaften Sicherung der Versorgung auf den dauernden Zugang von Berufsangehörigen angewiesen. Schwankungen im demografischen Aufbau des Mitgliederbestands werden bei beiden genannten Finanzierungsverfahren durch Kapitalbildung ausgeglichen. Hinzu kommt, dass der Ertrag der Kapitalanlage zur Finanzierung beiträgt. Beide Finanzierungsverfahren ermöglichen darüber hinaus eine dynamische Anpassung der Leistungen. Das geschieht im Wege der unmittelbaren Verwendung von Beitrags- und Ertragsteilen einerseits, zum Teil aber auch durch eine reduzierte Kapitalbildung. Der Entlastungseffekt der Kapitalbildung verringert sich natürlich bei niedrigem Zinsniveau, doch die stabilisierende Wirkung hybrider Finanzierung besteht weiter.

Beiträge

Die Festlegung der Pflichtbeiträge erfolgt unterschiedlich. Eine Mehrzahl der Versorgungswerke hat den Regelbeitrag für Selbstständige am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, während andere Versorgungswerke ihren Beitrag als Prozentsatz vom Berufseinkommen – Umsatz minus Kosten – festlegen. Wieder andere bestimmen den Pflichtbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Versorgungsbeitrags des vorletzten Geschäftsjahrs. Bei allen Versorgungswerken ist aber, auch wenn für Selbstständige der Regelbeitrag als Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt ist, eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung möglich, auch hier orientieren sich die Versorgungswerke an den Gegebenheiten (Beitragsbemessungsgrenze/Beitragssatz) der gesetzlichen Rentenversicherung. Regelmäßig lassen die Versorgungswerke zu, dass über den Pflichtbeitrag hinaus Versorgungsbeiträge geleistet werden. Dies folgt aus der Tatsache, dass die von ihnen versicherten Personenkreise oft durch lange Ausbildungszeiten und Praxisaufbau an der für ein ausreichendes Versorgungsniveau erforderlichen Beitragszahlung gehindert waren. Die Möglichkeit der Zahlung von Mehrbeiträgen ist oft in der Spanne von 130 bis 170 Prozent des Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, manche Versorgungswerke lassen aber auch eine Beitragszahlung bis zur Grenze des Körperschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 KSTG) zu. Angestellt tätige Mitglieder der Versorgungswerke zahlen auf jeden Fall an ihr Versorgungswerk den Beitrag, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gehabt hätten. Auch ihnen steht die Möglichkeit der Entrichtung zusätzlicher Versorgungsabgaben offen. Angestellte Mitglieder, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) haben befreien lassen, zahlen zusätzlich zum Beitrag in die RV regelmäßig einen Mindestbeitrag an ihr Versorgungswerk in Höhe von einem bis fünf Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung

Leistungen

Die Versorgungswerke bieten Versorgungsschutz bei Berufsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene als Regelleistung; zusätzlich leisten sie Zuschüsse zu besonders aufwendigen Rehabilitationsmaßnahmen. Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht bei den berufsständischen Versorgungswerken in der Regel ohne Wartezeit schon nach der Entrichtung des Beitrags für den ersten Mitgliedschaftsmonat. Berufsunfähig im Sinne der Satzungen der Versorgungswerke ist das Mitglied, das die Fähigkeit, Erwerbseinkünfte im versicherten Beruf zu erzielen,

- infolge Gebrechens oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen Krankheit umfassend verloren und
- die Tätigkeit im Beruf, der zur Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk geführt hat, aus diesem Grund eingestellt hat.

Beide Voraussetzungen müssen also zusammenkommen, denn die Einstellung der Tätigkeit im versicherten Beruf muss aus medizinischen Gründen erfolgt sein. Diese Abgrenzung des Berufsunfähigkeitsbegriffs ergibt sich, weil die Versorgungswerke die Versicherungsverhältnisse ohne Gesundheitsprüfung, wie sie in der privaten Versicherungswirtschaft üblich ist, beziehungsweise ohne Wartezeit, die die gesetzliche Rentenversicherung kennt, übernehmen. Sie müssen aber vergleichbar ihre Versichertengemeinschaften vor Personen schützen, die den Kammerberuf kurzfristig möglicherweise nur zur Erlangung eines Rentenanspruchs aufnehmen. Rechtsanspruch auf eine Altersrente ihres Versorgungswerks haben alle Mitglieder nach Vollendung des 65., künftig des 67. Lebensjahrs. Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Altersrenten beträgt über alle 90 Versorgungswerke 2.105 Euro (2017). Ein Bezug der Altersrente vor dem Regelalter ist möglich, bei manchen Versorgungswerken ab dem 60., oft ab dem 62. Lebensjahr. Allerdings muss das Mitglied hierfür versicherungsmathematische Abschläge in der Größenordnung von 0,5 bis 0,7 Prozent der Rente pro Monat in Kauf nehmen. Es kann aber auch den Beginn der Rentenzahlung aufschieben, längstens bis zum 68./70. Lebensjahr, und erhält dann Zuschläge. Diese Zuschläge liegen ebenfalls zwischen 0,5 und 0,7 Prozent pro Monat der Aufschubzeit. ●

STEFAN STRUNK
Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Berlin

Comeback von Riester?

Riester-Rente | Eine umstrittene Vorsorgeform der zweiten Schicht zur Alterssicherung steht vor einem Revival. Nach Abschaffung der Doppelverbeitragung wird die Riester-Förderung nun auch in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) überaus attraktiv.

Autor: Marco Westermann

Kaum eine Vorsorgeform ist seit Jahren so präsent und so umstritten in den Medien wie die Riester-Rente. Von den einen als attraktives und effizientes Instrument der ergänzenden Alterssicherung und als wesentlicher Beitrag zur Altersvorsorge gelobt, schlagen die anderen den Bereich unterhalb des altbewährten Kopfkissens als bessere Sparalternative vor. Die kapitalgedeckte Riester-Rente wurde geschaffen, um die mit der Rentenreform 2001 einhergehende sukzessive Absenkung des Rentenniveaus der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auszugleichen. Damit dies gelingt, ist es wichtig, dass möglichst viele gesetzlich Rentenversicherte von der Riester-Rente Gebrauch machen oder aber auf alternative Art und Weise persönlich dafür Sorge tragen, das abschmelzende Leistungsniveau der GRV zu kompensieren. Letzteres könnte zum Beispiel mittels einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch Entgeltumwandlung geschehen. Wenngleich seit Jahren von verschiedenen Seiten ein Abgesang auf die Riester-Rente angestimmt wird, sollte man zur Kenntnis nehmen, dass 2019 über 16,5 Millionen Riester-Verträge existierten. Getrübt wird dieser beeindruckende Wert durch die Tatsache, dass die Zahl in den vergangenen Jahren stagnierte beziehungsweise sogar leicht rückläufig war. Hinzu kommt, dass schätzungsweise ein Fünftel der Verträge nicht mehr aktiv bespart wird.

Wer kann die Riester-Rente nutzen?

Die Riester-Förderung ist eine kombinierte Förderung aus Zulagen und steuerlichen Vergünstigungen mittels Sonderausgabenabzug. Unmittelbar förderberechtigt sind insbesondere Personengruppen, die vom sinkenden Sicherungsniveau der GRV und der Beamtenversorgung betroffen sind:

- Pflichtversicherte in der GRV und der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte
- Rentenversicherungspflichtige Selbstständige
- Berufs- und Zeitsoldaten
- Auszubildende
- Minijobber, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Bezieher von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Bezieher von Vorruhestandsgeld sowie
- Kindererziehende während der gesetzlichen Kindererziehungszeit

Darüber hinaus sind Ehe- und Lebenspartner unmittelbar Förderberechtigter mittelbar förderberechtigt, wenn sie einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen.
Die Riester-Rente ist eine freiwillige Art der Vorsorge. Die Förderung ist daher mit dem Ziel gestaltet worden, sie für möglichst viele Förderberechtigte attraktiv zu machen. Insbesondere für Geringverdiener und für Förderberechtigte, die Kinder erziehen, sollten besondere Vorsorgeanreize geschaffen werden. Die Förderung setzt sich aus einer Zulagenkomponente [(§§ 82 ff. Einkommensteuergesetz – EStG) und einem Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) zusammen. Voraussetzung für den vollen Erhalt der Förderung ist, dass der Förderberechtigte vier Prozent seines beitragspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens (andere Bemessungsgrundlagen vgl. § 86 Abs. 1 EStG) einschließlich des Zulagenanspruchs für die geförderte Altersversorgung aufwendet, maximal aber 2.100 Euro per annum und mindestens einen Sockelbeitrag in Höhe von 60 Euro per annum. Wendet der Zulagenberechtigte mehr als 60 Euro, aber weniger als vier Prozent der maßgeblichen Bemessungsgrundlage auf, erfolgt die Förderung nur anteilig. Bei der Zulage sind Grundzulage und Kinderzulagen für jedes kindergeldberechtigte Kind zu unterscheiden. Darüber hinaus gibt es einmalig einen Berufseinsteigerbonus für Förderberechtigte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

GRUNDZULAGE	**175 € p.a.**
KINDERZULAGE • für vor 2008 geborene Kinder • für ab 2008 geborene Kinder	 **185 € p.a.** **300 € p.a.**
BERUFSEINSTEIGERBONUS	**200 € einmalig**

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ist begrenzt auf einen Betrag von 2.100 Euro inklusive Zulagenanspruch.

BEISPIEL:

Bruttoeinkommen p.a.	Kinder *(ab 2008 geboren)*	Mindestbeitrag *(4 %)* p.a.	Zulagen p.a.	Eigenanteil p.a. mind.	Zusätzlicher Steuervorteil bei Zahlung des Mind.-Beitrags	Förderquote
36.000 €	2	1.440 €	775 €	665 €	0 €	53 %

Auch mittelbar Zulagenberechtigte bekommen die vollen Grund- und gegebenenfalls Kinderzulagen, wenn der Ehegatte unmittelbar zulagenberechtigt ist und für einen Riester-Vertrag den Mindestbeitrag entsprechend seines Einkommens aufwendet. Dabei kann er die den beiden Ehegatten oder Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulagen bei der Ermittlung des Eigenbeitrags berücksichtigen (§ 86 Abs. 2 EStG). Der mittelbar Zulagenberechtigte muss in einen eigenen Altersvorsorgevertrag zumindest den Sockelbetrag einzahlen. Der Zulagenantrag ist vom Zulagenberechtigten zu stellen. Der Antrag wird meist aufgrund einer erteilten Dauervollmacht vom Produktanbieter in einem elektronischen Verfahren an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Diese setzt die Zulagen fest und zahlt sie in den Vorsorgevertrag ein. Den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG macht der Versorgungsberechtigte im Rahmen seiner Steuererklärung geltend.
Bei der Kündigung des Altersvorsorgevertrags handelt es sich um eine förderschädliche Verwendung. In diesem Fall muss die gewährte Förderung vom Produktanbieter einbehalten und an die Zulagenstelle abgeführt werden.
Die Versorgungsleistungen aus Riester-Verträgen sind nachgelagert nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern.
Gerade für die Personengruppe der Geringverdiener ist der erst 2018 mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eingeführte Freibetrag nach § 82 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wichtig. Seither werden lebenslange Zusatzrenten wie die Riester-Rente nicht beziehungsweise nicht mehr in voller Höhe auf die Grundsicherung im Alter angerechnet.

Welche Produkte sind förderfähig?

Förderfähig sind Altersvorsorgeverträge, die bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Hierzu zählen unter anderem

- gleichbleibende lebenslange Rente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahrs,

- alternativ: Ratenauszahlungsplan mit bis zu 30-prozentiger Kapitaloption und lebenslanger Restkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr,
- eine Beitragsgarantie zum Beginn der Auszahlungsphase – Risikobeiträge zur Absicherung von Tod und Erwerbsminderung können dabei bis zur Höhe von 20 Prozent außer Acht gelassen werden – und
- eine Hinterbliebenenleistung, die für Ehegatten, Lebenspartner sowie kindergeldberechtigte Kinder zulässig ist.

Ob ein Produkt die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird vom Bundeszentralamt für Steuern geprüft und durch die Vergabe einer Zertifizierungsnummer bestätigt. Als Altersvorsorgeverträge kommen Banksparpläne, Rentenversicherungen, Fondssparpläne sowie soganannte Wohn-Riester-Bausparverträge in Betracht. Bei Letzteren handelt es sich um eine besondere Form des Altersvorsorgevertrags, bei der auch Tilgungsleistungen förderfähig sind. Neben Beiträgen in Altersvorsorgeverträgen im Sinne des AltZertG sind auch Beiträge im Rahmen der bAV, die aus dem versteuerten und verbeitragten Einkommen in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds gezahlt werden, förderfähig (vgl. § 82 Abs. 2 EStG). Diese Verträge bedürfen keiner Zertifizierung, da sie bereits aufgrund der gesetzlichen Normen der bAV reglementiert sind.

Riester-Förderung in der bAV

Beiträge in die oben genannten bAV-Durchführungswege sind bereits seit 2002 Riester-förderfähig. Arbeitnehmer haben seither sogar einen Rechtsanspruch auf Riester-Förderung in der bAV (vgl. § 1a Abs. 3 Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Doch bisher ist die Riester-bAV nur selten sinnvoll. Weil sowohl die Beiträge als auch die Leistungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) belastet waren. Diese Doppelverbeitragung hat die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Riester-geförderten bAV regelmäßig ad absurdum geführt. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wurde diese Regelung abgeschafft. Seither sind Betriebsrenten, soweit sie auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen, für pflichtversicherte Rentner von der Beitragspflicht ausgenommen. Mit dieser Änderung wurde die Riester-bAV für viele Versorgungsberechtigte überaus attraktiv – oft sogar attraktiver als die üblicherweise gewählte Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG. Gründe dafür sind, dass die Zulagen für viele Arbeitnehmer höher ausfallen als die Steuerersparnis aus § 3 Nr. 63 EStG und der hier regelmäßig aufgrund von § 1a Abs. 1a EStG gezahlte 15-prozentige Arbeitgeberzuschuss. Zudem kommt es bei der Wahl der Riester-Förderung zu keinerlei Einbußen bei den Anwartschaften auf Leistungen aus der Sozialversicherung – allen voran der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), weil die Beiträge aus verbeitragtem Einkommen aufgebracht werden. Gegenüber der privaten Riester-Rente kann die betriebliche Variante mit den hier üblichen Kollektivkonditionen punkten. Zudem ist eine Bruttobeitragsgarantie und die Beschränkung auf 20 Prozent Beitragsanteil zur Absicherung von Tod und Invalidität unbeachtlich. So können für diese Risiken höhere Leistungen abgesichert werden. Auch der Administrationsaufwand ist für den Arbeitgeber gut beherrschbar, wenn der Produktanbieter das Zulagenverfahren direkt mit dem Arbeitnehmer abwickelt. Ideal sind zudem Vertragsgestaltungen, die einen Wechsel der Förderart in Abhängigkeit von der Lebenssituation des Versorgungsberechtigten zulassen oder sogar ermöglichen, parallel Beiträge unterschiedlicher Förderarten zu verarbeiten. So kann der Vorsorgevertrag den sich ändernden Lebensumständen angepasst und stets die optimale Förderung genutzt werden. Aus diesen Gründen darf die Riester-Förderung im Rahmen der bAV-Beratung nicht mehr außer Acht gelassen werden.

> Der mittelbar Zulagenberechtigte muss in einen eigenen Altersvorsorgevertrag zumindest den Sockelbetrag einzahlen.

Fazit

Die Riester-Rente stellt für weite Bevölkerungsschichten eine attraktive Vorsorgeform dar. Gleichwohl wird sie teilweise kritisiert. Gründe sind die vom Gesetzgeber aufgebürdete Komplexität und die daraus resultierenden erhöhten Verwaltungskosten der Produktanbieter. Unstrittig ist aber, dass eine ergänzende Altersvorsorge für die meisten Bürger essenziell ist, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Mit der gestiegenen Attraktivität der Riester-bAV und weiteren jüngst vorgebrachten Reformvorschlägen könnte die Riester-Rente aber ein Revival erleben. ●

MARCO WESTERMANN
Senior Experte für bAV-Grundsatzfragen bei der HDI Pensionsmanagement AG in Köln sowie Referent auf diversen Fachtagungen im Themenbereich bAV

MEHR DAZU

Fachbuch „Betriebliche Altersversorgung", E-Book, Art.-Nr. 19329

Für viele eine gute Alternative

Rürup-Rente | Gleich, ob klassisch bei kurzen Laufzeiten oder fondsgebunden bei längerer Laufzeit, die Basisrente erreicht durch eine inzwischen üppige steuerliche Absetzbarkeit eine hervorragende Rendite – insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld. Sparer müssen daher deutlich weniger anlegen, um ihre Versorgungslücke zu schließen.

Autor: Prof. Michael Hauer

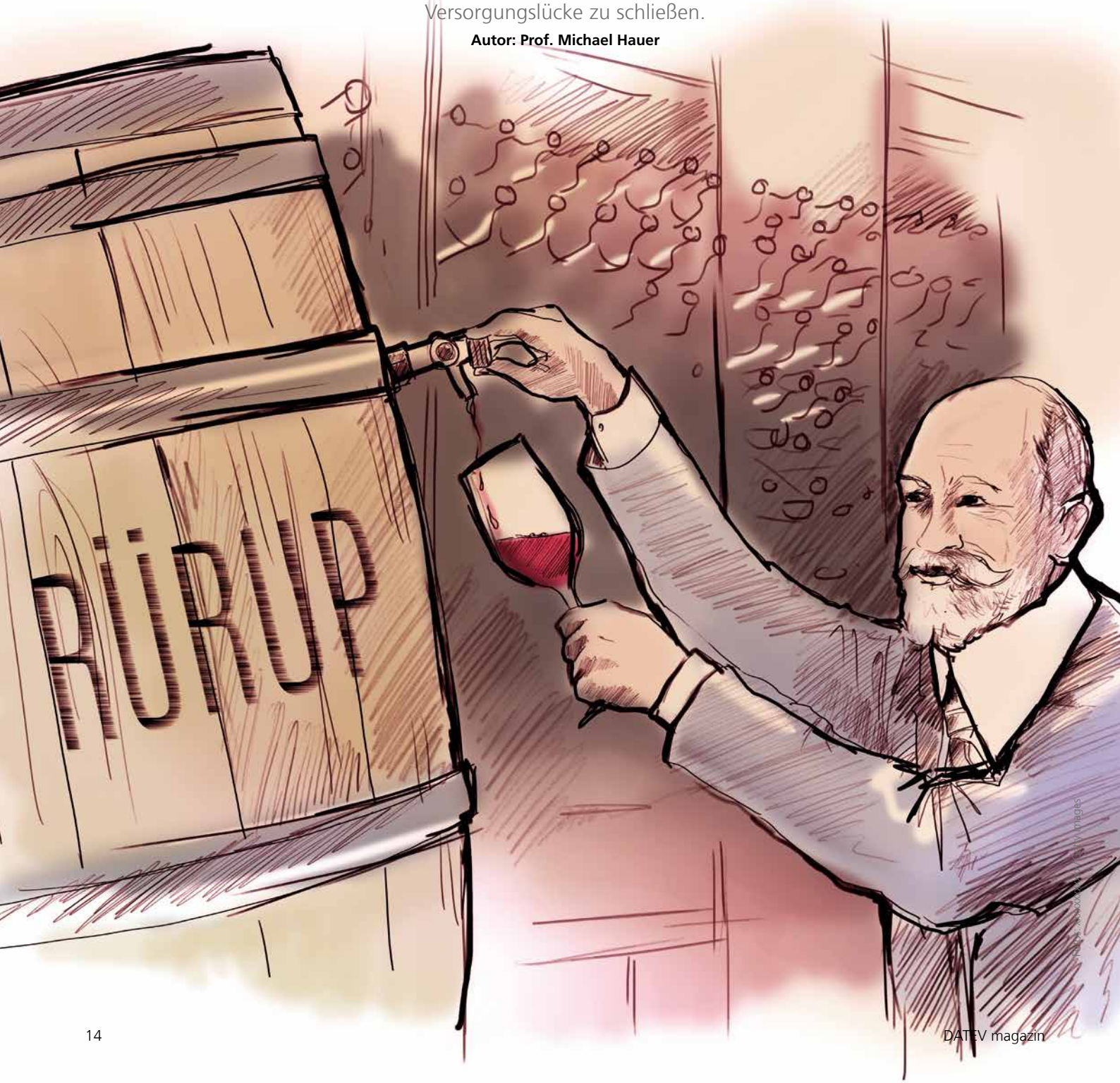

Die Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, wurde ursprünglich als geförderte Altersvorsorgeform für Selbstständige konzipiert, da die anderen staatlich geförderten Vorsorgeformen wie die Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung (bAV) für diese Berufsgruppe nicht möglich sind. Sie ist ein ideales Instrument für die Altersvorsorge von gut verdienenden Arbeitnehmern, Selbstständigen, freiberuflich Tätigen, Frauen und der Generation 50 plus. Die Vorteile der (fondsgebundenen) Basisrente gegenüber einer anderen staatlich geförderten Altersvorsorge im Überblick:

- Zum Ersten ist ein wesentlich höheres gefördertes Volumen pro Jahr von 25.046 Euro (ledig) beziehungsweise 50.092 Euro (verheiratet) möglich – dies ist für Gutverdiener, die auch einen höheren Steuersatz besitzen und für die Generation 50 plus, die wenig Zeit bis zum Rentenbeginn hat und entsprechend hohe Beiträge leisten will, wichtig.
- Zum Zweiten kann bei der Basisrente auf die Bruttobeitragsgarantie, die beispielsweise bei der bAV und der Riester-Rente vorhanden ist, verzichtet werden. Das erhöht die Chancen auf eine höhere Rendite und Rente deutlich.
- Zum Dritten kann die Basisrente von jedem abgeschlossen werden, also das Fördervolumen kann familienintern verteilt werden (insbesondere auch an den Ehepartner).

Funktionsweise

Die Basisrente gehört steuerlich zur Schicht eins, in der sich neben der Basisrente noch die gesetzliche Rentenversicherung, die Landwirtschaftliche Alterskasse und die beruflichen Versorgungswerke befinden. Die Beiträge zu diesen Versorgungswegen stellen die Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die Altersvorsorgeaufwendungen besitzen 2020 einen Höchstbetrag für Ledige von 25.046 Euro und für zusammenveranlagte Verheiratete 50.092 Euro (vgl. dazu § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Dabei werden bei der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge angerechnet. Dringend zu beachten ist die sogenannte fiktive Beitragsanrechnung, die sowohl bei Beamten als auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und Vorständen, die bereits eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente – gleich, ob arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert – erworben haben, in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass hier fiktiv Beiträge zu den Altersvorsorgeaufwendungen dazugerechnet werden, und zwar nach folgender Methodik: Bezüge oder GGF-Gehalt multipliziert mit 18,6 Prozent ist gleich fiktive Anrechnung, wobei die Bezüge beziehungsweise das Gehalt auf maximal 77.400 Euro (entspricht Beitragsbemessungsgrenze Ost – BBG Ost) gedeckelt wird. Die zwei nachfolgenden Beispiele verdeutlichen das. Betragen die Bezüge 30.000 Euro, so werden 30.000 Euro mal 18,6 Prozent gleich 5.580 Euro fiktiv in der Schicht eins als Altersvorsorgeaufwendungen angerechnet. Beträgt das Gehalt eines GGF, der bereits Ansprüche aus einer bAV erworben hat, in diesem Jahr 90.000 Euro, so werden 77.400 Euro mal 18,6 Prozent gleich 14,396,40 Euro fiktiv in der Schicht eins als Altersvorsorgeaufwendungen angerechnet (vgl. dazu § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

> Die Basisrente kann als ein staatlich gefördertes Wertpapierinvestment betrachtet werden.

Steuerliche Aspekte

Die staatliche Förderung bei der Basisrente ist denkbar einfach konzipiert. Beiträge können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden und wirken steuermindernd. Waren Beiträge in die Basisrente im Jahr 2005 nur zu 60 Prozent als Sonderausgabe steuerlich absetzbar, sind es im Jahr 2020 bereits 90 Prozent. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte auf 100 Prozent bis zum Jahr 2025 an (vgl. dazu § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Investiert man im Jahr 2020 10.000 Euro in eine Basisrente, so sind davon 9.000 Euro steuerlich absetzbar. Beim aktuellen Spitzensteuersatz erhält man etwa 4.150 Euro als Steuerersparnis zurück (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wurde ein Grenzsteuersatz von 46,12 Prozent angenommen) – dieser Betrag erhöht sich jährlich bis auf etwa 4.600 Euro im Jahr 2025. Im Gegenzug wird die Rente bei Bezug besteuert (vgl. dazu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, aa EStG). Bei Renteneintritt zum Beispiel im Jahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 85 Prozent, also es bleibt der absolute Betrag, der sich aus den 15 Prozent der Rentenleistung des Jahrs nach Rentenbeginn ergibt, dauerhaft auch in den Folgejahren steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil ist mit dem individuellen Steuersatz zu veranlagen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht den Anteil

JAHR	STEUERLICH ABSETZBAR	ANTEIL DER BESTEUERUNG
2005	60 %	50 %
2006	62 %	52 %
2007	64 %	54 %
...	...	...
2020	90 %	80 %
2025	100 %	85 %
...	...	...
2039		99 %
2040		100 %

der steuerlich absetzbaren Beiträge und besteuerungspflichtigen Renten.

Lebenslange Leibrente

Auch die häufig genannten Kritikpunkte an der Basisrente relativieren sich bei genauerer Betrachtung. Die Basisrente ist als lebenslange Leibrente konzipiert, die bis zum Lebensende Renten auszahlt, auch wenn längst kein Kapital mehr vorhanden wäre. Eine Möglichkeit der Kapitalauszahlung oder einer Vertragskündigung besteht jedoch nicht. Basisrentenverträge können nur beitragsfrei gestellt werden. Bei vielen Menschen – insbesondere bei Selbstständigen – ist dies aber eher als Vorteil zu sehen, da sie oft dazu neigen, die angesparte Altersvorsorge für anderweitige Zwecke zu verwenden. Darüber hinaus ist in der Ansparphase ein Insolvenzschutz bis zu einem nicht unbeachtlichen Volumen von 256.000 Euro und unter Umständen darüber hinaus vorhanden. Dabei ist zu beachten, dass der Betrag altersabhängig ist (vgl. dazu § 851c Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Weiterhin gelten bei der Basisrente bestimmte Einschränkungen, die als sogenannte Nichtkriterien bezeichnet werden. Die Basisrente darf nicht kapitalisierbar, veräußerbar, beleihbar, übertragbar und vererbbar sein. Die ersten vier Kriterien sind nachvollziehbar – ansonsten würde das Ziel des Gesetzgebers, eine lebenslange Versorgung im Alter für denjenigen zu erreichen, der sich für die Basisrente entscheidet, ins Leere greifen. Der Punkt der Nichtvererbbarkeit muss jedoch näher betrachtet werden. Die Basisrente wurde beim Kriterium der Vererbbarkeit an die gesetzliche Rente angelehnt, daher erhalten kindergeldberechtigte Abkömmlinge und Ehepartner im Todesfall des Versicherungsnehmers (der versicherten Person) nicht das vorhandene Kapital als Einmalbetrag ausgezahlt. Das Kapital ist jedoch nicht weg, wie es häufig dargestellt wird, sondern wird als Leibrente lebenslänglich geleistet. Marktstandard ist aktuell hierbei die Verrentung des (Rest-)Kapitals im Todesfall als Leibrente für den hinterbliebenen Ehepartner beziehungsweise eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner. In manchen Fällen geschieht dies auch in Form einer Rentengarantiezeit. Bei Ledigen kommt das vorhandene Kapital im Todesfall dem gesamten Versichertenkollektiv zugute – vorteilhaft für diejenigen, die länger leben.

Die fondsgebundene Basisrente

Die Basisrente überzeugt mit einem weiteren Vorteil. Sie kann auch in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung abgeschlossen werden. Bei klassischen (Basis-)Rentenversicherungen ist im bestehenden Niedrigzinsumfeld lediglich mit einer Gesamtverzinsung um drei Prozent per annum zu rechnen. Bei einer fondsgebundenen Basisrente kann jedoch die Kombination der hohen steuerlichen Absetzbarkeit mit einer Investition in die Aktienmärkte ansehnliche Renditen auch im aktuellen Niedrigzinsumfeld bringen. Man kann diesen Weg auch als staatlich geförderte Wertpapierinvestition bezeichnen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Wirkung der Steuerersparnis bei einer Investition in eine Basisrente (Annahme: Grenzsteuersatz 46,12 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Jahr	Absetzbarkeit der Beiträge	Investitionen	Steuerersparnis	Nettobetrag
2020	90 %	10.000 €	4.151 €	5.849 €
2021	92 %	10.000 €	4.243 €	5.757 €
2022	94 %	10.000 €	4.335 €	5.665 €
2023	96 %	10.000 €	4.428 €	5.572 €
2024	98 %	10.000 €	4.520 €	5.480 €
2025	100 %	10.000 €	4.612 €	5.388 €
2026	100 %	10.000 €	4.612 €	5.388 €

Nutzt man die fondsgebundene Variante der Basisrente, so könnten die Wertpapierkurse unter Berücksichtigung der Steuerersparnis auf etwa 6.000 Euro fallen, bis man das eingesetzte Eigenkapital erreicht – ein ordentlicher Puffer. Die fondsgebundene Basisrente hat zudem gegenüber der Riester-Rente und der bAV zwei weitere Vorteile: Zum Ersten ist ein wesentlich höheres gefördertes Volumen möglich – dies ist für Gutverdiener, die auch einen höheren Steuersatz haben, wichtig. Zum Zweiten kann bei der Basisrente auf die Bruttobeitragsgarantie verzichtet werden, also man kann auch reine Aktienfonds ohne Garantiebedingungen hinter das Konstrukt der Basisrente setzen (in der Regel sind dies Fondspolicen). Das erhöht die Chancen auf eine höhere Rendite noch einmal deutlich. Und bei langen Laufzeiten – wie in der Altersvorsorge üblich – wird das Risiko von Aktienanlagen entsprechend reduziert. Um die Vorteile zu verdeutlichen, sei auf das nachfolgende Beispiel für eine fondsgebundene Basisrente verwiesen: Spart etwa ein 30-jähriges Ehepaar mit einem Jahresbruttoeinkommen von 80.000 Euro regelmäßig 300 Euro monatlich bis zum Rentenbeginn in einer fondsgebundenen Basisrente an, so kann es mit einer Rendite von etwa 4,24 Prozent per annum nach Förderung, Kosten und Besteuerung rechnen. Ein alternatives Investmentprodukt müsste 5,89 Prozent per annum vor Abgeltungsteuer (28 Prozent inklusive »Soli« und KiSt) erzielen, um die gleiche Rendite nach Abzug der Abgeltungsteuer zu erwirtschaften (siehe hierzu das rechts stehende Schaubild).

Generation 50 plus

Insbesondere für die Generation 50 plus bringen die steuerliche Förderung in der Ansparphase und spätere Besteuerung der Rente einen besonderen Vorteil mit sich. Die steuerliche

Weitere Annahmen und Ergebnisse:

Beitragszahldauer 37 Jahre, fondsgebundener Basisrententarif *(Wertentwicklung Fondsanlage 5 % p.a. nach Kosten).*
Steuersatz in der Ansparphase: 33 % *(Rentenphase: 25 %)*

Beitrag brutto:	= 133.200 € *(37 x 12 x 300 €)*
Steuervorteil:	= 43.560 €
Beitrag netto:	= 80.640 €
Rente p.a. brutto:	ca. 15.846 € *(lebenslang)*
Rente p.a. netto:	ca. 11.885 € *(lebenslang)*
Rendite p.a.	4,21 %

Abzugsfähigkeit der Beiträge liegt für diese Altersgruppe in den kommenden Jahren über dem späteren Besteuerungsanteil der Rente. Um dies zu verdeutlichen, nachfolgend zwei Beispiele: Für einen aktuell 58-Jährigen mit fünf Beitragsjahren und Rentenbeginn mit 63 stellt sich die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Basisrente wie folgt dar:

- Jahr 2020: 90 Prozent abzugsfähig
- Jahr 2021: 92 Prozent abzugsfähig
- Jahr 2022: 94 Prozent abzugsfähig
- Jahr 2023: 96 Prozent abzugsfähig
- Jahr 2024: 98 Prozent abzugsfähig

Im Durchschnitt liegt damit der abzugsfähige Prozentsatz bei 94 Prozent. Beginnt im Jahr 2025 die Rentenauszahlung, so liegt der steuerpflichtige Anteil der Rente hingegen nur bei 85 Prozent. Damit ergibt sich ein Steuerplus von neun Prozentpunkten. Bei einem Beitrag von 15.000 Euro jährlich ergibt sich damit beispielsweise eine Nachsteuerrendite von 3,66 Prozent per annum nach Kosten und nach Steuer über die gesamte Anspar- und Leistungsphase bei einer Investition in eine sicherheitsorientierte klassische Rentenversicherung. Ein alternatives Investmentprodukt müsste 5,08 Prozent per annum vor Abgeltungsteuer (28 Prozent inklusive SolZu und KiSt) erzielen, um die gleiche Rendite nach Abzug der Abgeltungsteuer zu erwirtschaften. Am Markt gibt es derzeit keine Anlagen, die eine vergleichbare Rendite erwirtschaften, ohne in Produkte mit einem höheren Risikoanteil, wie etwa Aktien(-Fonds), zu investieren, was bei diesen kurzen Laufzeiten mit einem höheren Risiko verbunden ist. Und noch ein weiterer wichtiger Punkt spricht dafür, warum die Basisrente für die Generation 50 plus so interessant ist. Da dieses Klientel in der Regel über höhere Einkommen und Vermögenswerte verfügt als die jüngeren Altersgruppen, kann es entsprechend hohe Beiträge aufbringen. Darüber hinaus steht für diese Generation das Thema Altersversorgung viel stärker im Fokus, als dies häufig bei jüngeren Menschen der Fall ist. Schließlich ist der Ruhestand für diese Personen nicht mehr in allzu weiter Ferne, und sie suchen oft nach einem sinnvollen Weg, ihren Lebensstandard zu sichern. Die Basisrente ist hierfür aus den genannten Gründen eine sehr empfehlenswerte Anlage.

Altersvorsorge für die Frau

Die Basisrente kann von jedem ohne bestimmte Voraussetzungen abgeschlossen werden – auch vom Ehemann für seine Ehefrau, was sie besonders attraktiv macht. Denn oft haben gut verdienende Ehemänner bereits hohe Ansprüche aus anderen Versorgungswegen, zum Beispiel aus der bAV, einem Versorgungswerk oder der gesetzlichen Rentenversicherung. Frauen hingegen weisen häufig unterbrochene Erwerbsbiografien und dadurch deutlich geringere Rentenansprüche auf, etwa wegen Kindererziehungszeiten. Daher sollte in Betracht gezogen werden, die Basisrente als internen Familienausgleich bei der Altersvorsorge für die Ehefrau abzuschließen. Frauen weisen statistisch eine höhere Lebenserwartung auf, was zusätzlich für einen Abschluss einer Rentenversicherung für die Frau spricht. Bei freiberuflich tätigen Personen ergibt sich zudem der Vorteil, dass ein berufliches Versorgungswerk in der Regel eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der Altersrente bietet; zahlt also der freiberuflich Tätige zum Beispiel einen freiwilligen Beitrag in das Versorgungswerk, führt dies zwar zur Erhöhung der Altersrente, aber im Todesfall erhält der Ehepartner nur 60 Prozent dieser Leistung. Würden die freiwillig gezahlten Beiträge nicht in das Versorgungswerk gezahlt, sondern in eine Basisrente für den Ehepartner, dann erhält der Ehepartner daraus seine volle Rente – unabhängig davon, ob der freiberuflich Tätige verstirbt oder nicht.

Wenn man die freiwilligen Beiträge für eine Basisrente für den Ehepartner nutzt, muss natürlich auch über das Risiko einer Scheidung gesprochen werden. Im Scheidungsfall kommt es zum internen Versorgungsausgleich, es wird also im Grunde der Anspruch halbiert. Daher spielt es keine Rolle, ob die Police auf den freiberuflich Tätigen oder den Ehepartner abgeschlossen wurde.

Fazit

Die Rürup-Rente ist besonders für die Generation 50 plus aufgrund des hohen geförderten Beitragsvolumens und dem Steuerplus (Kohortensystematik) empfehlenswert. Im Gegensatz zur Riester-Rente oder bAV besitzt die Basisrente auch keine umständlichen und aufwendigen Förderbedingungen, wie zum Beispiel die Bruttobeitragsgarantie oder eine Zulagenregelung. Sie kann von jedem ohne bestimmte Voraussetzungen abgeschlossen werden – auch vom Ehemann für seine Frau. ●

PROF. MICHAEL HAUER

Diplom-Mathematiker und Honorarprofessor an der Hochschule Amberg-Weiden. Er ist zudem Geschäftsführer des Instituts für Vorsorge und Finanzplanung (VFP) mit Sitz in Altenstadt a. d. Waldnaab.

Privat vorsorgen

Aktien und Anleihen | Der Stellenwert von liquiden Kapitalanlagen zur Altersversorgung hat an Bedeutung gewonnen. Daher lohnt sich ein Blick darauf, wie derartige Anlageklassen steuerlich behandelt werden.

Autorin: Ellen Ashauer-Moll

Am Markt ist viel Liquidität vorhanden, da des Deutschen liebstes Kind, die verzinsten sicheren Anlagen wie Sparbuch, Termingelder und Bausparverträge, so gut wie keine Zinsen mehr bringen. Auf der Suche nach renditebringenden Kapitalanlagen investieren deutsche Anleger zögerlich, aber doch vermehrt in andere Kapitalanlageformen, und das im In- und Ausland. Eine Rückkehr zu höheren Zinsen ist wohl in der nahen Zukunft nicht realistisch. Sicherlich erscheint im ersten Moment die Besteuerung von Kapitaleinkünften einfach. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ist der Steuersatz ab 2009 auf einheitlich 25 Prozent anzuwenden, Werbungskosten sind außerhalb des Sparerpauschbetrags (801 Euro/1.602 Euro) nicht abziehbar und die deutschen Zahlstellen, wie etwa Banken und Sparkassen, berechnen und führen die Steuerbeträge an das Finanzamt ab. Auch die Investmentsteuerreform hat die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Anlegerseite vereinfacht. Es sind eher die Vielschichtigkeit der Kapitalanlagemöglichkeiten, die Einbeziehung der Vermögensebene in die Besteuerung von Kapitaleinkünften, Übergangsregelungen, die Verlustverrechnungsbeschränkungen sowie das Erhebungsverfahren an der Quelle, welche die Besteuerung komplexer machen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfällt die steuerliche Trennung von Ertrags- und Vermögensebene. § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet in seinem Aufbau aber weiterhin zwischen der Besteuerung der Fruchtziehung, den Erträgen aus Kapitalanlagen und dem realisierten Vermögenszuwachs. Für

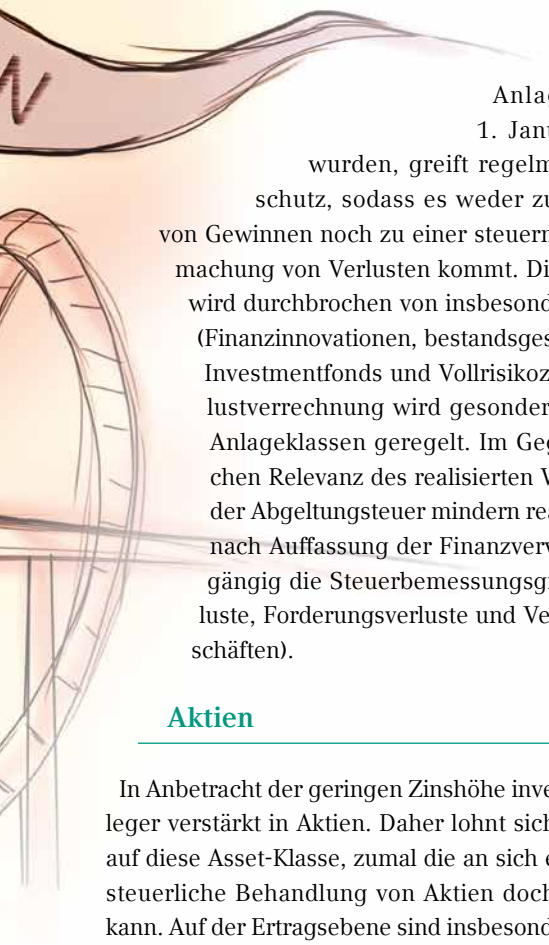

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, greift regelmäßig der Bestandsschutz, sodass es weder zu einer Besteuerung von Gewinnen noch zu einer steuermindernden Geltendmachung von Verlusten kommt. Dieser Bestandsschutz wird durchbrochen von insbesondere drei Ausnahmen (Finanzinnovationen, bestandsgeschützte Altanteile an Investmentfonds und Vollrisikozertifikaten). Die Verlustverrechnung wird gesondert und zum Teil nach Anlageklassen geregelt. Im Gegensatz zur steuerlichen Relevanz des realisierten Wertzuwachses unter der Abgeltungsteuer mindern realisierte Wertverluste nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht durchgängig die Steuerbemessungsgrundlage (Aktienverluste, Forderungsverluste und Verluste aus Termingeschäften).

Aktien

In Anbetracht der geringen Zinshöhe investieren deutsche Anleger verstärkt in Aktien. Daher lohnt sich ein intensiver Blick auf diese Asset-Klasse, zumal die an sich einfach erscheinende steuerliche Behandlung von Aktien doch ihre Tücken haben kann. Auf der Ertragsebene sind insbesondere Dividenden steuerlich relevant. Auf der Vermögensebene sind Gewinne und Verluste vor allem aus der Veräußerung und Abtretung steuerlich relevant. Mit Einführung der Abgeltungsteuer begrenzte der Gesetzgeber die Verrechnung von Aktienverlusten innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Der Begriff Aktie ist hier eng auszulegen. Gerade noch Aktienzertifikate (American Depositary Receipts, General Depositary Receipts) fallen unter diese Regelung. Bezugsrecht aus Aktien, Aktienderivate (zum Beispiel Bonuszertifikate), Aktieninvestmentfonds fallen nicht unter diese Verlustverrechnungsbeschränkung. Diese rein profiskalische Regelung der Verrechnungsbeschränkung steht jedoch auf dem richterlichen Prüfstand. Um sich gegen diese beschränkte Verrechnung von Aktienverlusten wehren zu können, müssen die Aktienverluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zur Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen beantragt werden. Dazu benötigt der Anleger von seiner deutschen Depotbank regelmäßig die sogenannte Verlustbescheinigung, die er bis zum 15. Dezember des laufenden Veranlagungszeitraums bei seiner Depotbank beantragen muss. Das bedeutet wiederum, dass der Anleger beziehungsweise sein Steuerberater bereits unterjährig die steuerliche Entwicklung der gesamten Kapitalerträge im Auge behalten muss. In den letzten Jahren war strittig, wie der Verlust aus wertlosen Aktien steuerlich Berücksichtigung finden kann. Die Finanzverwaltung war zunächst der Auffassung, dass eine steuerlich relevante Veräußerung nicht vorliegt, wenn die Veräußerungskosten den Veräußerungserlös übersteigen, was insbesondere als Reaktion der Finanzverwaltung auf die Veräußerung von wertlos gewordenen Zertifikaten verstanden werden kann. Das ist ein Versuch der Anleger und ihrer Banken, Verluste aus Vollrisikozertifikaten steuerlich geltend zu machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung widersprochen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich der Rechtsauffassung des BFH angeschlossen. Somit ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig.

> Auf der Vermögensebene sind Gewinne und Verluste vor allem aus der Veräußerung und Abtretung steuerlich relevant.

Behandlung von Spin-offs und Altaktien

Ein völlig anderes Problemfeld bei der Investition in Aktien besteht im Fall von (ausländischen) Kapitalmaßnahmen, vielfach Spin-off genannt. Erhält der Anleger Aktien in sein Depot eingebucht, führt dies oft bei inländischen Depotbanken zu einem Kapitalertragsteuerabzug auf den Wert der eingelieferten Aktien. Hier lohnt sich ein genauer Blick auf den Sachverhalt. Denn während inländische Depotbanken im Zweifelsfall von einer Sachausschüttung ausgehen, könnte es sich dagegen tatsächlich um eine steuerneutrale Kapitalmaßnahme handeln. § 20 Abs. 4a EStG beinhaltet spezielle Sondervorschriften für Kapitalmaßnahmen, wie etwa Kapitalerhöhungen, Verschmelzungen oder Spaltungsvorgänge, bei denen die Erträge regelmäßig nicht als Geldzahlungen, sondern in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Einlagenrückzahlungen führen beispielsweise nicht zwangsläufig zu einer steuerlich relevanten Ausschüttung. Sind aufgrund einer Einlagenrückzahlung nur die Anschaffungskosten der Aktien, aus denen die Einlagerückzahlung erfolgt ist, zu mindern, führt das bei Altaktien (Erwerb vor 2009) zu einer endgültigen Steuerfreiheit der Aktieneinbuchung. Auch kann eine Abspaltung von Aktien steuerneutral zu behandeln sein (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Wurden die Altaktien, aus denen abgespalten wurde, vor 2009 erworben, teilen die neu zugeteilten Aktien im Rahmen der sogenannten Fußstapfentheorie die Anschaffungsdaten der Altaktien, sodass sie ebenfalls bestandsgeschützt sind, ein Gewinn insoweit also ebenfalls steuerlich irrelevant ist. Auch ein Split oder ein Reverse Split sind steuerneutral, hier ändert sich lediglich die Anzahl der Aktien des Anlegers, während sein Anteil am Gesellschaftskapital gleich bleibt. Strittige Fälle waren in der Vergangenheit, etwa im Jahr 2014, die Gewährung von C-Shares bei Google oder aktuell in 2019 die Ausgabe von Aktien bei Air Liquide. Hier hat die Finanzverwaltung erst in Folgejahren festgestellt, dass diese ausländischen Kapitalmaßnahmen steuerneutral sind. Gerade das Hal-

ten von Aktien, die noch vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden (bestandsgeschützte Altaktien), führt zu steuerneutralem Barausgleich bei gesellschaftsrechtlich veranlasstem Tausch von Aktien (zum Beispiel Fusion). Auch die Teilnahme an einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei bestandsgeschützten Altaktien führt zu einer steuerlichen Erhöhung der Anschaffungskosten der jungen Aktien um die Werte der Bezugsrechte.

Kapitalforderungen

Kapitalforderungen sind insbesondere Spareinlagen und Termingelder, Staats- und Unternehmensanleihen sowie private Darlehen. Allerdings ist festzuhalten, dass sich die Zinsen nahe der Nulllinie beziehungsweise auch darunter bewegen. Anleger sind erst einmal damit konfrontiert, dass festverzinsliche Papiere mit einer negativen Rendite in der Regel zu einem Kurs weit über dem Rückzahlungswert notieren. Ein Anleger, der sie bis zum Ende der Laufzeit hält, muss also mit Verlusten rechnen. Zudem werden etwaige positive Zinsen zum Nominalwert besteuert. Zu einer negativen Rendite kommt die Belastung mit Abgeltungsteuer verteuernd hinzu. Eine mögliche weitere Gefahr stellt die schleichende Ausdehnung des Risikos dar. Motiviert von fallenden Renditen flüchten Anleger möglicherweise in solche Anlagen mit einer schlechteren Qualität. Somit häufen sie zusätzliche Risiken in ihrem Gesamtportfolio an. Sicherlich ist daher wichtig, sich nicht nur mit der laufenden Besteuerung zu beschäftigen, sondern auch auf die steuerliche Geltendmachung von Verlusten zu achten. Auf der Ertragsebene sind insbesondere Zinsen bei Veräußerung und gezahlte Stückzinsen bei Kauf von Anleihen steuerlich relevant. Auf der Vermögensebene sind Gewinne und Verluste vor allem aus der Veräußerung und Einlösung steuerlich relevant. Der Veräußerungsgewinn ist steuerfrei, wenn die Kapitalforderung vor 2009 erworben wurde (Bestandsschutz). Erhaltene Stückzinsen sind dagegen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung steuerpflichtig, auch wenn die veräußerte Kapitalforderung vor dem 1. Januar 2009 erworben wurde. Zu beachten ist, dass für gewisse Forderungen der Bestandsschutz nicht greift. Die Rede ist von sogenannten Finanzinnovationen, zum Beispiel Nullkuponanleihen. Bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer waren sie unabhängig von der Haltedauer bei Einlösung beziehungsweise Veräußerung steuerpflichtig.

Aktien- und Umtauschanleihen

Eine weitere steuerliche Besonderheit beinhalten Aktien- und Umtauschanleihen, und zwar für den Fall, dass der Anleger statt einer Rückzahlung in Geld die Rückzahlung in Aktien erhält. Insbesondere Aktienanleihen haben in den letzten Jahren zunehmend das Interesse der Anleger gefunden, nicht zuletzt aufgrund der etwas höheren, laufenden Verzinsung. Der Tausch der Anleihe in die Aktien führt nicht mehr zu einem steuerlich relevanten Geschäft. Erst die Veräußerung der Aktien selbst ist steuerlich relevant. Gerade bei Aktienanleihen kann dies steuerlich nachteilig sein. Notiert die Aktie zum Laufzeitende unterhalb des Basispreises, hat das die Lieferung der durch das Bezugsverhältnis definierten Anzahl an Aktien zur Folge. Der Anleiheverlust wird jedoch steuerlich neutralisiert, da die Aktien mit dem Anschaffungswert der Anleihe als angeschafft gelten. Werden die Aktien im Anschluss an den Bezug veräußert, so entsteht ein Aktienverlust, der nur sehr begrenzt verrechenbar ist. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Betrachtung der Aktienanleihe, denn ein Verkauf der Anleihe vor Einlösung führt bei einer Wertminderung zu einem voll verrechenbaren Anleiheverlust.

Darlehen

Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung führt nach Auffassung des BFH zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Von einem endgültigen Forderungsausfall ist jedoch erst dann auszugehen, wenn feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist dafür noch nicht ausreichend. Auch der Verzicht eines Darlehensgebers auf die (Teil-)Rückzahlung des Darlehens kann nach der Rechtsprechung des BFH in Höhe des nicht werthaltigen Teils des Darlehens zu einem Verlust führen unter der Voraussetzung, dass ihm vorher entsprechende Anschaffungskosten entstanden sind.

Negative Zinsen

Diverse Banken erheben inzwischen negative Zinsen auf liquide Mittel auch bei privaten Kunden, vielfach ab einem fünf- oder sechsstelligen Guthaben. Die Finanzverwaltung sieht darin ein Entgelt, das der Anleger dafür zahlt, dass er sein Kapital bei der Bank einlegen darf. Damit stellen negative Zinsen wirtschaftlich eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr dar. Das wiederum führt steuerlich zu einer Versagung des Abzugs, da Werbungskosten steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sind. ●

ELLEN ASHAUER-MOLL
Steuerberaterin und Partner bei Rödl & Partner
am Standort in Regensburg

MEHR DAZU

Weitergehende Ausführungen zu Investmentfonds sowie Devisentermingeschäfte beziehungsweise private Veräußerungsgeschäfte im Rahmen der Altersvorsorge behandeln die Folgebeiträge der Autorin in den Ausgaben 10 und 12 des DATEV magazins.

In treuen Händen

Contractual Trust Arrangement | Eine spezielle Treuhandlösung zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen erweist sich als nicht versiegende Quelle neuer Fragen. Zugleich aber ist das Modell auch Grundlage von Gestaltungsspielräumen.

Autor: Dr. Christoph Küppers

Die Grundstruktur eines Contractual Trust Arrangement (CTA) ist, dass ein Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber Pensionsansprüche hat und der Arbeitgeber Vermögen zur Deckung dieser Pensionsverpflichtung vorhält. Damit diese Deckung insolvenzfest ist, überträgt der Arbeitgeber das Vermögen auf einen Treuhänder, in der Regel einen eingetragenen Verein, der das Vermögen am Kapitalmarkt anlegt. Diese Treuhandlösung heißt CTA. Das Unternehmen selbst weist bilanziell lediglich den Differenzbetrag von Pensionsverpflichtungen und separiertem Vermögen aus. Es kommt zu einer Bilanzverkürzung.

Treuhänder

Zweck des Treuhänders, hier beispielhaft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.), ist die Verwaltung und die Erhaltung des Vermögens, das ihm vom Trägerunternehmen unwiderruflich und ausschließlich übertragen wird, um die Ansprüche der Versorgungsberechtigten zu erfüllen. Der Zweck des e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mitglieder des e. V. sind in der Regel seine Gründungsmitglieder, und das sind regelmäßig Mitglieder von Organen und Arbeitnehmer des Trägerunternehmens. Das Treuhandvermögen muss getrennt von etwa aufgebrachtem Vermögen des e. V. verwaltet werden. Die Verteilung eines entstehenden Gewinns an die Mitglieder des e. V. ist ausgeschlossen. Organe des e. V. sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand. Letzterer ist verpflichtet, entsprechend den Weisungen oder Richtlinien des Trägerunternehmens über das Vermögen zu verfügen, das dem e. V. ausschließlich übertragen wurde. Im Falle der Auflösung des e. V. fällt dessen Vermögen an das Trägerunternehmen.

Foto: Andy Andrews/Getty Images

Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag (TV) identifiziert die oft im Wesentlichen auf Betriebsvereinbarungen beruhenden Ansprüche aus Versorgungsverpflichtungen. Zu diesen Ansprüchen gehören in der Regel nicht solche gegen einen Pensionsfonds im Sinne des § 236 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) oder eine Pensionskasse im Sinne des § 232 VAG sowie gleichfalls nicht solche aus einer Direktzusage gegen ein Versicherungsunternehmen. Der TV identifiziert die Sicherungsfälle, in denen die Erfüllung der Versorgungsansprüche gewährleistet sein soll, also die Stellung des Antrags auf Eröffnung sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung, den Vergleich zwischen Trägerunternehmen und seinen Gläubigern zur Abwendung eines solchen Verfahrens unter Einbeziehung des Pensions-Sicherungs-Vereins aG (PSV) sowie die Einstellung der Betriebstätigkeit des Trägerunternehmens für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Doppeltreuhand

Durch den TV wird eine Verwaltungstreuhand zwischen der Gesellschaft sowie dem Treuhänder und eine Sicherungstreuhand zwischen dem Treuhänder und den Versorgungsberechtigten begründet (Doppeltreuhand). Vorrangig gesichert sind in der Regel diejenigen Versorgungsansprüche, die nicht durch den PSV aufgrund gesetzlicher Regelungen insolvenzgesichert sind, und nachrangig die, welche durch den PSV insolvenzgesichert sind (Sicherungsrangfolge). Das Treuhandvermögen wird vom e.V. getrennt verwaltet, beispielsweise in Treuhanddepots und auf Treuhandkonten.

Verwaltungstreuhand

Die Verwaltungstreuhand beinhaltet, dass das Trägerunternehmen nach seinem freien Ermessen dem Treuhänder geeignete, gegebenenfalls durch ein Anlagekonzept des Trägerunternehmens definierte Vermögensgegenstände überträgt. Mit deren Verwaltung und Anlage kann der Treuhänder im Rahmen eines gesondert zu schließenden Vermögensverwaltungsvertrags eine Kapitalanlagegesellschaft, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder einen geeigneten Dritten beauftragen. Die Verwaltung und Anlage des Treuhandvermögens erfolgt dann im Namen des Treuhänders und für Rechnung der Gesellschaft. Zur Bestimmung der konkreten Investmentstrategie hinsichtlich des verwalteten Vermögens wird in der Regel ein Anlageausschuss gegründet, der über die Vorgaben für die Anlage des Vermögens im Rahmen des Anlagekonzepts entscheidet. Das Anlagekonzept kann ohne Zustimmung der Versorgungsberechtigten geändert werden, darf aber den Regelungen des TV nicht widersprechen. Solange der TV nicht beendet und kein Sicherungsfall eingetreten ist, kann das Trägerunternehmen vom Treuhänder eine Erstattung aus dem Treuhandvermögen verlangen, soweit es Leistungen zur Erfüllung von gesicherten Versorgungsansprüchen erbracht hat. DieVerwaltungstreuhand erlischt mit Eintritt des Sicherungsfalls.

Sicherungstreuhand

Der Treuhänder hält das Treuhandvermögen zugleich als Sicherungstreuhänder jedes Versorgungsberechtigten (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB). Das Sicherungstreuhandverhältnis darf ohne Einwilligung der Versorgungsberechtigten nur nach Maßgabe des TV aufgehoben werden. Aus der Sicherungstreuhand ist jeder Versorgungsberechtigte berechtigt, vom Treuhänder ein Verhalten im Interesse der Sicherung der Versorgungsansprüche zu verlangen, im Sicherungsfall aus dem Treuhandvermögen Befriedigung seiner Versorgungsansprüche, wobei die Leistungspflicht des Treuhänders auf das vorhandene Treuhandvermögen beschränkt ist. Unberührt bleibt das Recht des Trägerunternehmens, von dem Treuhänder im Sicherungsfall die Leistung an die Versorgungsberechtigten zu fordern.

Verpflichtungswert ermitteln

Der TV enthält die Regelung, dass einmal im Jahr – zweckmäßigerweise zum Stichtag des Jahresabschlusses des Trägerunternehmens – durch einen Versicherungsmathematiker der Verpflichtungswert der besicherten Versorgungsverpflichtungen zu ermitteln ist. Um das Maß der Sicherung – und zugleich der Ausfinanzierung – zu beschreiben, wird der Wert der Plan Assets zu dem Verpflichtungswert ins Verhältnis gesetzt; daraus ergibt sich die Bedeckungsquote der Versorgungsverpflichtungen. Wegen Unterschieden in der Bewertung von Pensionsverbindlichkeiten ergibt sich – selbst bei gleicher Bewertung der Plan Assets – in der Regel eine unterschiedliche Bedeckungsquote nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und Handelsgesetzbuch.

Ansprüche erfüllen

Der TV enthält ferner Regelungen dazu, wie der Treuhänder im Sicherungsfall die Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen hat, etwa ob er das Treuhandvermögen in liquides Vermögen umschichten darf. Sind alle Versorgungsansprüche erfüllt und Kosten und Aufwand des Treuhänders oder von ihm beauftragter Dienstleister erstattet, geht das Restvermögen an das Trägerunternehmen, wo es zur Befriedigung anderer Gläubiger zur Verfügung steht.

Gleichwertige Sicherung bei Betriebsübergang

Nach einhelliger Auffassung akzeptieren Abschlussprüfer die bilanzielle Saldierung der Werte von Versorgungsverpflichtungen und Plan Assets lediglich dann, wenn im Falle des Übergangs eines Betriebs oder Teilbetriebs im Sinne des § 613a BGB – ob im Wege der Einzelrechtsnachfolge, einer Gesamtrechtsnachfolge nach Umwandlungsgesetz (UmwG) beziehungsweise einer Übertragung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschie-

denen Mitarbeitern des Trägerunternehmens (einschließlich Rentnern) nach dem UmwG – für die übergehenden Versorgungsverpflichtungen an neuer Stelle eine gleichwertige Sicherung geschaffen wird. Das Trägerunternehmen kann vom Treuhänder verlangen, zu diesem Zweck dem neuen Betriebsinhaber Mittel aus dem Treuhandvermögen zur Verfügung zu stellen. Alternativ können solche Mittel selbst auf den neuen Betriebsinhaber übertragen werden; dann kann das Trägerunternehmen Ersatz aus dem Treuhandvermögen verlangen, da der Treuhänder die übergehenden Versorgungsverpflichtungen nicht mehr sichern muss.

Rechte und Befugnisse des Trägerunternehmens

Gelegentlich behalten Trägerunternehmen sich im TV vor, durch Erklärung gegenüber dem Treuhänder weitere Versorgungszusagen in die Sicherung nach dem TV einzubeziehen. Der TV enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Administration, wechselseitig zu überlassender Daten und in diesem Zusammenhang Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes. Dem Trägerunternehmen verbleibt die Befugnis, die Verpflichtung zur Erfüllung der Leistungen aus den Versorgungszusagen auf einen Pensionsfonds im Sinne des § 236 VAG zu übertragen, gegen den die Versorgungsberechtigten dann einen eigenen Anspruch auf Zahlung erwerben. Für diesen Fall sieht der TV regelmäßig vor, dass das Trägerunternehmen gegen den Treuhänder einen Anspruch hat, die bisher zur Besicherung der Versorgungsverpflichtungen gehaltenen Plan Assets auf den Pensionsfonds zu übertragen. Sofern das Trägerunternehmen den Pensionsfonds selbst mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, kann es Aufwendungsersatz vom Treuhänder verlangen.

Handelsbilanz

Als Plan Assets eignen sich Vermögensgegenstände nicht, die – vereinfacht gesagt – dem operativen Betrieb des Trägerunternehmens dienen. Indessen, was gestern noch betriebsnotwendig war, kann heute marktgängig sein – etwa besondere Anlagen, die auf einen separaten Rechtsträger (Special Purpose Vehicle) übertragen werden, um mittelbar erwerbsfähig zu werden. Ist das der Fall, mögen sie auch als Plan Assets taugen. Mit der Ausfinanzierung von Versorgungsverpflichtungen in der eben beschriebenen Weise geht jedenfalls ein Modell verloren, das in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg vertraut war: das Modell der Innenfinanzierung von Unternehmen aus dem Ansparvorgang für Pensionsrückstellungen. Durch ein CTA werden Unternehmen und Pensionsbetrieb voneinander getrennt, was die Bilanz nach der Saldierung verdeutlicht.

Steuern

Auch steuerlich bleiben die Plan Assets im wirtschaftlichen Eigentum des Trägerunternehmens. Diesem allein verbleiben Chancen und Risiken. Der Treuhänder ist im Rahmen des TV samt Anlagekonzept weisungsgebunden. Wird das Vermögen nicht zur Ausfinanzierung der gesicherten Versorgungsverpflichtungen benötigt, ist es an das Trägerunternehmen zurückzuerstatten. Das Zustandekommen des TV bewirkt keinen Zufluss von Arbeitslohn bei den Versorgungsberechtigten. Gleiches gilt beim Eintritt eines Sicherungsfalls. Auch dann bleiben die Plan Assets eine Rückdeckung, zum Zufluss kommt es erst bei Zahlung der Versorgungsleistungen. Die Dotierung des Treuhandvermögens stellt keine Schenkung dar. Mit ihrer Leistung erfüllt das Trägerunternehmen eine Pflicht aus dem TV. Und die Versorgungsberechtigten werden durch die Plan Assets nicht bereichert. Zahlt das Trägerunternehmen selbst die Versorgungsleistungen, sind ihm die Plan Assets zurückzuerstatten. An der Quelle einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls vom Trägerunternehmen angerechnet werden. Steuerbescheinigungen, die auf den Treuhänder mit dem Vermerk Treuhanddepot ausgestellt worden sind, berechtigen zur Anrechnung, wenn der Status des Treugebers nachgewiesen wird. Die Dotierung des Treuhandvermögens selbst stellt keinen steuerbaren Umsatz dar. Denn der Treuhänder verfügt über die Mittel nicht frei. Durch die treuhänderische Verwaltung indessen übt der Treuhänder eine selbstständige Tätigkeit aus, die ihn zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) macht. Da seine Tätigkeit keine steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 8 h UStG ist, berechtigt ihn das zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 UStG.

Häufig gestellte Fragen

Neben den voranstehend dargestellten Aspekten des CTA gibt es eine Vielzahl weiterer zu klärender Fragen. Betreibt der Treuhänder ein Bankgeschäft? Jedenfalls nicht im Falle eines Konzern-CTA. Gibt es einen Bedarf für am Markt operierende Gruppentreuhänder? Ja, und sei es nur dafür, bestimmte Formen des Deckungsvermögens – wie Rückdeckungsversicherungen – durch Übertragung auf den Treuhänder saldierungsfähig zu machen. Kann man sich eine Gesamthandsgesellschaft, etwa eine Kommanditgesellschaft (KG), als Treuhänder vorstellen? Ja, gewiss bei Übertragung von Immobilien, bei denen es gegebenenfalls nicht zu einem Anfall von Grunderwerbsteuer kommt. Neue Fragen ergeben sich für das CTA zudem aus Gesetzesreformen, wie etwa der EU-Geldwäscherichtlinie sowie dem Geldwäschegesetz beziehungsweise dem Investmentsteuerrecht. Gleiches gilt für die bilanziellen Spielräume, die sich aufgrund der Novelle von IFRS und International Accounting Standards (IAS) ändern. Zu klären ist schließlich auch die Frage, ob Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens dem Trägerunternehmen zur Nutzung überlassen werden können: Unter bestimmten Bedingungen ist das möglich. ●

DR. CHRISTOPH KÜPPERS
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Partner der Hogan Lovells International LLP am Standort Düsseldorf

To-do: Exitstrategie

Begleitung bei der Prüfung | Für den steuerlichen Berater sollte es auch zum Tagesgeschäft gehören, seinem Mandanten bei Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden tatkräftig zur Seite zu stehen.

Autoren: Dr. Christine Varga-Zschau und Florian Donath

Die Begleitung bei Betriebsprüfungen sollte für Steuerberater ähnlich der Erstellung von Steuererklärungen zur alltäglichen Beratungspraxis gehören. Denn jüngst ist eine verstärkte Tendenz festzustellen, dass Betriebsprüfungsverfahren seitens der Finanzverwaltung mit zunehmender Härte geführt werden. Auch der Gesetzgeber schafft dafür immer mehr Möglichkeiten und gibt den Finanzbehörden das nötige sowie neues Rüstzeug, um etwaige Steuerlücken zu entdecken und zu schließen. Ein Beispiel für diesen gesetzgeberischen Aktionismus ist die seit dem 1. Januar 2018 neu geschaffene Kassennachschau. Aufgrund dieser neuen und gesondert ausgestalteten Prüfungsmöglichkeit ist sogar mit einer noch höheren als der bisherigen Anzahl an Betriebsprüfungen zu rechnen, da bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Kassennachschau nahtlos in eine Außenprüfung übergegangen werden kann. Nach Auskunft der Finanzbehörden wird von dieser neuen Möglichkeit der anlassunabhängigen Prüfung extensiv und gerne Gebrauch gemacht. Nicht selten schließen sich den Betriebsprüfungen Steuerstrafverfahren an – oft nicht nur zulasten des Steuerpflichtigen, sondern auch seines Beraters. Häufig steht der mandatierte Steuerberater jedoch auch vor der Situation, bei den Verhandlungen mit den prüfenden Finanzbeamten erkennen zu müssen, dass ein positiver Ausgang der Betriebsprüfung für den Steuerpflichtigen durch sein Zutun nicht mehr erreichbar ist. Hierfür genügen schon Antipathien und atmosphärische Störungen zwischen Prüfer und Berater. Es stellt sich daher die Frage, ob beziehungsweise wann die Hinzuziehung eines externen Beraterkollegens sinnvoll ist.

Strafrechtliche Erwägungen

Steuerliche Berater können neben ihren Mandanten ins Kreuzfeuer steuerstrafrechtlicher Ermittlungen gelangen, wenn bei einer Betriebsprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind. Häufig spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle, in welcher Branche der betreute Mandant tätig ist und welche Geschäftspraktiken er grundsätzlich an den Tag legt. Aufgrund gereifter Erfahrungen bei den Finanzbehörden, aber auch unter den Beratern selbst sind einige Branchen durchaus risikobehafteter als andere. Daher muss der Berater, sofern er eine risikobehaftete Situation erkennt, sich auch frühzeitig selbst schützen. Beratern gegenüber

Foto: Reinhard Krull/Getty Images

kann relativ schnell der Vorwurf einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemacht werden. Dieser Vorwurf kommt in Betracht, wenn beispielsweise Daten aus der fehlerhaften Buchführung, etwa für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine Jahreserklärung, ohne ausreichende Plausibilitätsprüfung übernommen werden. Für eine Beihilfehandlung genügt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen jede Handlung, welche die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg ursächlich sein muss. Ein ausdrückliches Missbilligen der Tat durch den Steuerberater ist nicht ausreichend, um sich selbst zu entlasten.

Rechtsprechung und Gesetzeslage

Allerdings sind hierbei die Grundsätze zu beachten, die der Bundesgerichtshof (BGH) in mehreren Entscheidungen aufgestellt hat, bei denen Berater angeklagt waren. Das höchste deutsche Strafgericht sieht sehr wohl das Dilemma steuerlicher Berater, wenn im Nachgang festgestellt wird, dass durch deren Zutun Steuerverkürzungen entstanden sind. In diesem Zusammenhang hat der BGH klargestellt, dass nicht jedes berufstypische Verhalten als strafbare Beihilfe gewertet werden kann. Vielmehr unterscheidet der BGH wie folgt: Zielt der Haupttäter (hier: der Mandant) mit seinem Handeln alleine auf die Begehung einer Straftat ab und hat der Gehilfe (hier: der Berater) davon Kenntnis, ist die Handlung des Beraters als strafbare Beihilfe zu werten. Man spricht hier von einer Solidarisierung mit dem Täter, die es zu bestrafen gilt. Hält der Berater hingegen die Begehung einer (Steuer-) Straftat lediglich für möglich, geht der BGH noch nicht zwingend von einer strafbaren Beihilfe aus. Eine solche sieht er in dieser Konstellation erst dann, wenn das Risiko strafbaren Verhaltens derart hoch ist, dass der Berater davon ausgehen musste, eine Straftat zu fördern, und ihn dieser Umstand auch nicht davon abgehalten hat, tätig zu werden. An diesen Fallgruppen zeigt sich deutlich, dass tatsächlich nur diejenigen Berater zur strafrechtlichen Rechenschaft gezogen werden sollen, die mit dem Mandanten kollusiv zusammenwirken. Besonders fatal wirkt sich die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) aus. Danach können Ermittlungen beim Verdacht einer Straftat im Rahmen der Außenprüfung erst nach Mitteilung der Einleitung des Steuerstrafverfahrens fortgesetzt werden. Diese Vorschrift entfaltet jedoch im Verhältnis zum Steuerberater keine Wirkung; sie gilt nur im Verhältnis zum Steuerpflichtigen. Auch der Schutz vor Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit, der sich aus dem § 393 Abs. 1 Satz 4 Abgabenordnung (AO) ergibt, wirkt nur zugunsten des Steuerpflichtigen, nicht jedoch zugunsten des Steuerberaters. Für den Berater ergibt sich somit die missliche Situation, dass die bei einer Betriebsprüfung geltenden Schutzrechte nur im Verhältnis zum Steuerpflichtigen, nicht jedoch zu seinen Gunsten gelten. Insofern hat der Steuerberater einzig aus seiner berufsrechtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit infolge der Mandatsbeziehung die Möglichkeit, ihn belastende Aussagen zu verweigern. Diese Möglichkeit entfällt jedoch, sobald der Mandant seinen Steuerberater von der Verschwiegenheit entbunden hat.

Beratern gegenüber kann relativ schnell der Vorwurf einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemacht werden.

Wechsel des Beraters

Eine Konstellation, in der man als Steuerberater nicht mehr tätig werden sollte, bleibt jedoch bestehen. Wird gegen den eigenen Mandanten ein Steuerstrafverfahren eingeleitet und ist der Berater in dem Zeitraum steuerberatend tätig, wofür das Steuerstrafverfahren eingeleitet wurde, sollte man seinem Mandanten zwingend zu einem anderen Berater mit Steuerstrafverteidigungsexpertise raten. Denn im Steuerstrafverfahren hat der Verteidiger die Interessen seines Mandanten zu vertreten. Dem mandatierten Steuerberater ist es zwar erlaubt, in diesem Fall zu beraten, solange das Verfahren bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle geführt wird; jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass dann ein klarer Fall von Interessenkollision vorliegt, wenn die Interessenvertretung des Mandanten endet und man gleichzeitig in eigener Sache, gegebenenfalls zur Abwendung einer Haftungsinanspruchnahme tätig werden muss. Diesem Spannungsfeld sollte man sich als Steuerberater nicht aussetzen, zumal daraus auch berufsrechtliche Konsequenzen folgen können. Hier sollte man zur Mandatierung eines Strafverteidigers raten, diesen dann bei der laufenden Betriebsprüfung über das steuerliche Verfahren auf dem Laufenden halten und mit ihm die Strategie besprechen. Aufgrund des Gesagten wird deutlich, dass sich bei einer Betriebsprüfung für den Steuerberater ein Spannungsfeld auch unerwartet entwickeln kann, dessen Beherrschung man durchaus als hohe Schule der Beratungstätigkeit bezeichnen könnte. Dazu gehört auch, dass der Steuerberater erkennt, wann er selbst nicht mehr tätig sein sollte.

Sollten dem Steuerberater bereits bei der Mandatsbetreuung Unregelmäßigkeiten auffallen, kann er zum einen darauf hinwirken, dass der Mandant eine Berichtigung beziehungsweise eine strafbefreiende Selbstanzeige abgibt. Letztere ist aber nur möglich, solange noch keine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde, da ansonsten der Sperrgrund nach § 371 Abs. 2 Nr. 1a AO eingreift. Wenn der Mandant diesem Rat nicht folgen sollte, dann verbleibt dem Steuerberater nur mehr ein sehr eingeschränkter Aktionsradius. Sehr zum Missfallen seines Mandanten muss er sein Beratungsmandat auf Bereiche beschränken, die von den Unregelmäßigkeiten nicht betroffen sind, sodass beispielsweise eine Umsatzsteuerjahreserklärung nicht erstellt werden darf, wenn die Voranmeldungen ungeprüft übernommen werden sollen. Ist eine derartige Beschränkung des Beratungsmandats nicht möglich, bleibt dem Steuerberater nichts anderes übrig, als das Mandat niederzulegen. Dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass eine

Kündigung des Mandats durch den Berater nicht zur Unzeit erfolgt, also insbesondere dann nicht, wenn gesetzliche Erklärungsfristen ablaufen und ein anderer Berater nicht in der Lage sein wird, diese einzuhalten. Die Mandatsniederlegung kommt zu einem Zeitpunkt in Betracht, an dem der Steuerberater positive Kenntnis von den Missständen erlangt und er sich durch die weitere Betreuung des Mandats möglicherweise selbst einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar machen würde. Entscheidend für alle Fälle ist, sich eine Exitstrategie zurechtzulegen. Wenn der Betriebsprüfer bei der Betriebsprüfung Unregelmäßigkeiten aufdeckt, sollte auf jeden Fall zusammen mit dem Mandanten und gegebenenfalls einem hinzugezogenen, im Steuerstrafrecht spezialisierten Experten frühzeitig eine Verteidigungsstrategie entwickelt werden. Spätestens in diesem Stadium ist es sinnvoll, das Verfahren vom externen Berater führen zu lassen und damit nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch sich selbst aus der Schusslinie der Finanzverwaltung zu nehmen. Da in einem solchen Fall über dem Verfahren auch immer das Damoklesschwert eines steuerstrafrechtlich relevanten Sachverhalts hängt, muss bereits jetzt das weitere Vorgehen zwingend an einer möglichen Verteidigungsstrategie ausgerichtet sein.

Taktische Erwägungen

Im Verlauf einer Außenprüfung werden durch den Finanzbeamten Feststellungen getroffen. Dabei kann oft nicht vermieden werden, dass es aufgrund einer Beleglage, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, zu Schätzungen seitens des Finanzamts kommt. Des Weiteren können für die Behörde andere Konflikte als die vom steuerlichen Berater getroffenen Bewertungen von Sachverhalten im Sinne des Mandanten einer abschließenden Klärung bedürfen. Immer wieder kommt es dabei zu Situationen, in denen die Argumente zwischen der Finanzbehörde und dem steuerlichen Berater ausgetauscht sind und man sich im Kreis dreht. Schon aus taktischen Erwägungen ist es in einer solchen Situation durchaus überlegenswert, ein neues Gesicht in das Verfahren einzuführen, um auf diese Weise doch noch das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Da kann es schon genügen, dass der neu eingebundene externe Kollege und der Außenprüfer auf eine bessere Kommunikationsebene gelangen, weil der Außenprüfer für den neuen Kollegen mehr Sympathie entwickeln kann, als es für ihn gegenüber dem bisher mandatierten Steuerberater möglich war. Mitunter ist das der Fall, wenn in der laufenden Betriebsprüfung bereits verfahrene Situationen entstanden sind. Mit einem externen Berater können diese Probleme womöglich gelöst werden, und am Ende steht dann doch ein zufriedenstellendes Ergebnis. Aus diesen Gründen sollte die Hinzuziehung eines anderen Kollegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Fazit

Außenprüfungen lösen beim Steuerpflichtigen üblicherweise eine angespannte Situation aus. Dabei ist nicht auszuschließen, dass steuerlich relevante Aspekte übersehen werden, die erhebliche Konsequenzen haben können. Der steuerliche Berater ist in einer derartigen Situation nicht nur Sparringspartner gegenüber der Finanzverwaltung, sondern häufig auch langjähriger Vertrauter des Steuerpflichtigen, der sich daher auf den Rat seines Wegbegleiters verlässt. Zudem weiß der langjährige Steuerberater, was hinter den Fragen der Betriebsprüfer stecken könnte beziehungsweise wo die Schwachstellen des Steuerpflichtigen liegen könnten. Er ist und bleibt während der laufenden Betriebsprüfung im Idealfall wichtiger Ansprechpartner nicht nur des Steuerpflichtigen sondern auch des externen Steuerstrafverteidigers. Daher ist hier ein offenes Wort beziehungsweise eine realistische Einschätzung angezeigt, um die bevorstehenden Entwicklungen abzuwägen und eine Strategie zu entwickeln. Die Hinzuziehung eines externen Kollegen soll dabei weder das Vertrauen zwischen Steuerpflichtigem und seinem Berater untergraben noch beim Berater die Angst hervorrufen, das Mandat zu verlieren. Ein derartiger Schritt ist lediglich Mittel zum Zweck, um das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erzielen. Der Auftrag des externen Kollegen, insbesondere einem Strafverteidiger, kann dabei auch ganz dezidiert auf die Beratung im eingeleiteten Verfahren samt Informationen, die auch die Einbindung in die Außenprüfung umfassen sollte, beschränkt werden. So kann im Nachgang das laufende Mandat vollkommen geräuschlos weitergeführt werden. Diese Handlungsoption sollte man immer im Hinterkopf behalten – denn vier Augen sehen mehr. ●

DR. CHRISTINE VARGA-ZSCHAU
Rechtsanwältin und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie ist Geldwäschebeauftragte sowie für das Team Prävention und Verteidigung im Wirtschafts-, Zoll- und Steuerstrafrecht tätig.

FLORIAN DONATH
Rechtsanwalt und Senior Associate bei Rödl & Partner in Nürnberg. Er berät und verteidigt Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Belangen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, insbesondere auch im Arbeitsstrafrecht.

MEHR DAZU

Die Fachtagung „Digitale Datenanalyse 2020" deckt die komplette Bandbreite der digitalen Betriebsprüfung ab: Aktuelle Rechtsprechung, zukünftige Methoden der Betriebsprüfer, Abwehrstrategien bei der Betriebsprüfung, Potenziale der digitalen Datenanalyse, Verfahrensdokumentation

Online: Lernvideopaket Fachtagung Digitale Datenanalyse 2020 (Art. Nr. 78890)

Präsenzveranstaltung: Fachtagung Digitale Datenanalyse 2020 (Art. Nr. 73166)

Infos zum Programm DATEV Datenprüfung finden Sie unter **www.datev.de/datenpruefung.**

Fachseminar „Betriebsprüfung im Zeitalter der Digitalisierung – wenn der Prüfer mit dem Laptop kommt", Art.-Nr. 70778

Wechsel der

Umstrukturierungen | Auch Familiengesellschaften sind im Laufe ihres unternehmerischen Wirkens gezwungen, mit der Zeit zu gehen. Das hat nicht selten die Umwandlung in eine andere Rechtsform zur Folge.

Autor: Hannes Wunderlich

Von Zeit zu Zeit ist es angezeigt, die Struktur einer Familiengesellschaft zu überprüfen. Besteht im Ergebnis Anpassungsbedarf oder zeigen sich Verbesserungspotenziale, wird man im nächsten Schritt nicht selten die ein oder andere Art der Umwandlung des Unternehmens in Erwägung ziehen. Neben den Umwandlungsarten des Umwandlungsgesetzes (UmwG) kommen insbesondere bei Personengesellschaften auch Umstrukturierungen jenseits dieses Gesetzes in Betracht. Umwandlungen nach dem UmwG zeichnen sich insbesondere durch eine Gesamtrechtsnachfolge kraft Registereintragung aus. Dabei wird das Vermögen einer Gesellschaft nicht einzeln nach Vermögensgegenständen auf einen anderen Rechtsträger übertragen (Einzelrechtsnachfolge), sondern es geht mit der Eintragung der jeweiligen Umwandlungsart als Ganzes auf einmal von einem Rechtsträger auf einen anderen, unter Umständen erst neu entstehenden Rechtsträger über. Bei der Umwandlungsart Formwechsel findet richtigerweise gar keine Vermögensübertragung statt – der Rechtsträger bleibt identisch und behält sein Vermögen, hält es ab Eintragung des Formwechsels lediglich in neuer Rechtsform. Der Preis dieser Gesamtrechtsnachfolge ist – im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge – der strikte Formalismus des UmwG: Für jede Art der Umwandlung nach dem UmwG muss ein Notar einbezogen werden, die Gläubiger sind zu involvieren und unter Umständen bedarf es der Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers. Grundsätzlich unterscheidet man gemäß § 1 Abs. 1 UmwG drei Arten von Umwandlungen:

- die Verschmelzung
- die Spaltung (mit den Unterarten Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) sowie
- den Formwechsel

Die weitere in § 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwG aufgezählte Vermögensübertragung spielt in der Praxis der Familiengesellschaften keine Rolle.

Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung geht das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes, also im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge ohne weitere Einzelübertragungsakte auf den übernehmen-

Fotos: Alexandra Grablewski; Gregor Hofbauer; UteHil/Getty Images

den Rechtsträger. Die Verschmelzung wird im Handelsregister des übernehmenden, also nicht im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eingetragen (§ 20 Abs. 1 UmwG). Das hat insbesondere den Vorteil, dass man beispielsweise bei einer Fülle von zu übertragenden Verträgen für die Wirksamkeit der Übertragung nicht die Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners einholen muss – die jeweiligen Vertragspartner bekommen kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung schlicht einen neuen Vertragspartner. Bei der Verschmelzung unterscheidet man zwischen einer Übertragung zur Aufnahme und zur Neugründung (§ 2 Nr. 1 und 2 UmwG). Gemeinsam ist beiden Verschmelzungsarten, dass der übertragende Rechtsträger aufgelöst wird, also ohne Abwicklung erlischt. Während bei der Verschmelzung zur Aufnahme das Vermögen eines oder mehrerer Rechtsträger kraft Gesetzes auf einen bereits bestehenden Rechtsträger übergeht, entsteht bei der Verschmelzung ein neuer Rechtsträger, auf den zwei oder mehrere Rechtsträger ihre Vermögen übertragen.

Gemeinsam ist beiden Verschmelzungsarten, dass der übertragende Rechtsträger aufgelöst wird, also ohne Abwicklung erlischt.

Verlustnutzung

Bei Familiengesellschaften kann die Verschmelzung insbesondere dann relevant sein, wenn von mehreren bestehenden Familiengesellschaften eine oder mehrere profitabel sind, eine andere jedoch Verluste macht. So könnte man die profitablen Familiengesellschaften im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme auf die Verlustgesellschaft verschmelzen, um deren Verluste in den profitablen Gesellschaften zu nutzen und deren Gewinne zu mindern. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass bei Verlustgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die Verlustgesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist. Beim umgekehrten Weg einer Verschmelzung der Verlustgesellschaft auf eine profitable Gesellschaft würden die Verluste untergehen (§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz – UmwStG.

Alleingesellschafter

Bei der Abwicklung einer Familiengesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist ferner interessant, dass auch die Verschmelzung auf eine natürliche Person möglich ist, wenn sie deren Alleingesellschafter ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UmwG). Bei dieser eher unbekannten Art der Verschmelzung kann in der Praxis unter Umständen eine aufwendige Liquidation der Kapitalgesellschaft unter Einhaltung des Sperrjahrs vermieden werden.

Formelle Anforderungen

Wesentliche Formalien einer Verschmelzung sind der Abschluss eines notariellen Verschmelzungsvertrags (§§ 4 ff. UmwG) und die notariellen Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der an der Übertragung beteiligten Gesellschaften (§ 13 UmwG). Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung sowie auf einen Verschmelzungsprüfungsbericht kann in Familiengesellschaften regelmäßig verzichtet werden. Ein Stichtagsabschluss ist in der Regel ebenfalls vermeidbar, wenn die Verschmelzung im Innenverhältnis auf den letzten 31. Dezember oder den jeweiligen regulären Bilanzstichtag der übertragenden Gesellschaft rückbezogen wird (§ 17 Abs. 2 UmwG). Hierfür ist jedoch das rechtzeitige Timing entscheidend, da eine solche Rückbeziehung auf den 31. Dezember des Vorjahrs erfordert, dass die Verschmelzung bis spätestens zum 31. August des Folgejahrs angemeldet (nicht: eingetragen!) wurde (§ 17 Abs. 2 Satz 3 UmwG). Bei Verschmelzungen zur Neugründung ist zu beachten, dass die Gründungsvorschriften der jeweiligen neuen Rechtsform einzuhalten sind. Da die Gründung bei einer Verschmelzung zur Neugründung als Sachgründung gilt, ist bei Kapitalgesellschaften insbesondere eine Werthaltigkeitsbescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich, damit die Aufbringung des Stamm- oder Grundkapitals gesichert ist. Gleiches gilt für etwaige im Zuge einer Verschmelzung erforderliche Kapitalerhöhungen bei einer Kapitalgesellschaft. Auch hier gilt die Kapitalerhöhung als Sachkapitalerhöhung, sodass die Werthaltigkeit des übergehenden Vermögens nachgewiesen werden muss.

Spaltung

Unter dem Oberbegriff der Spaltung umfasst das UmwG die Umwandlungsformen der Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung zusammen. Im Rahmen einer Aufspaltung erlischt die bestehende Gesellschaft und ihr Vermögen wird entweder auf zwei oder mehrere bestehende oder neu gegründete Rechtsträger aufgespaltet (§ 123 Abs. 1 UmwG). Bei der Abspaltung besteht die Gesellschaft fort und lediglich ein Teil ihres Vermögens wird entweder auf zwei oder mehrere bestehende oder neu gegründete Schwestergesellschaften aufgeteilt (§ 123 Abs. 2 UmwG). Demgegenüber wird bei einer Ausgliederung lediglich ein Teil des Vermögens der betreffenden Gesellschaft entweder auf zwei oder mehrere bestehende oder neu gegründete Tochtergesellschaften ausgliedert, wobei die Gesellschaft weiter fortbesteht (§ 123 Abs. 3 UmwG). Im Gegensatz zur Verschmelzung ist anzumerken, dass die Gesamtrechtsnachfolge bei den Arten der Spaltung nicht mit der Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eintritt, sondern mit der Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (§ 131 Abs. 1 UmwG).

Ausgliederung

Zur Gründung von Familiengesellschaften unter Einbringung ei-

nes Unternehmens sei auf die wenig bekannte Möglichkeit hingewiesen, dass ein Einzelunternehmen auf die Familiengesellschaft nicht nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen werden kann, sondern auch eine Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung des Einzelunternehmens zur Aufnahme oder Neugründung möglich ist (§ 152 UmwG). Wesentliche Formalien sind auch hier der Abschluss eines notariellen Spaltungsvertrags (§§ 125 Satz 1 in Verbindung mit 4 ff. UmwG) oder die Beurkundung des Spaltungsplans (§ 136 UmwG) sowie die notariellen Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften (§§ 125 Satz 1 in Verbindung mit 13 UmwG). Auf einen Spaltungsbericht, eine Spaltungsprüfung sowie auf einen Spaltungsprüfungsbericht kann in Familiengesellschaften regelmäßig verzichtet werden; bei Ausgliederungen findet eine Prüfung ohnehin nicht statt (§ 125 Satz 2 UmwG). Ein Stichtagsabschluss ist in der Regel auch hier vermeidbar, wenn die Spaltung im Innenverhältnis auf den letzten 31. Dezember oder den jeweiligen regulären Bilanzstichtag der übertragenden Gesellschaft rückbezogen wird und innerhalb von acht Monaten nach diesem Stichtag angemeldet wird (§§ 125 Satz 1 in Verbindung mit 17 UmwG). In der Praxis spielen die Formen der Spaltung bei Familiengesellschaften eine eher untergeordnete Rolle, da für die Steuerneutralität nach dem UmwStG stets die Voraussetzungen eines oder mehrerer Teilbetriebe vorliegen müssen. Daran stellen Rechtsprechung und Finanzverwaltung jedoch sehr hohe Anforderungen, sodass ein Nachweis regelmäßig Schwierigkeiten bereitet und man sich daher wohl eher für eine andere Art der Umwandlung entscheidet.

Formwechsel

Im Gegensatz zur Verschmelzung und Spaltung findet beim Formwechsel keine Vermögensübertragung statt. Die bisherige Gesellschaft besteht schlicht ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister in einer anderen Rechtsform fort (§ 202 UmwG). Steuerlich wird jedoch beim Wechsel in eine andere Rechtsform mit unterschiedlichem Besteuerungsregime – Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft oder Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft – eine Vermögensübertragung fingiert. Entsprechend kann der Formwechsel für steuerliche Zwecke auch auf einen zurückliegenden Stichtag bezogen werden (§§ 9 Satz 2 und 3, 25 in Verbindung mit 20 Abs. 6 UmwStG). Beim Wechsel in eine Gesellschaft mit demselben Besteuerungsregime ändert der Formwechsel auch steuerlich nichts.

Formwechsel in eine GbR

Im Rahmen der Abwicklung einer Familiengesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Formwechsel in eine GbR sinnvoll sein, um eine Löschung der Kapitalgesellschaft ohne Liquidation und Einhaltung des Sperrjahrs zu erreichen. Wesentliche formelle Anforderung ist die notarielle Beurkundung des Formwechselbeschlusses (§ 193 UmwG). Auf einen Umwandlungsbericht kann in Familiengesellschaften regelmäßig verzichtet werden; eine Prüfung ist beim Formwechsel ohnehin nicht vorgesehen. Ein Stichtagsabschluss für steuerliche Zwecke ist in der Regel ebenfalls vermeidbar, wenn der Formwechsel steuerlich auf den letzten 31. Dezember oder den jeweiligen regulären Bilanzstichtag der übertragenden Gesellschaft rückbezogen wird und innerhalb von acht Monaten nach diesem Stichtag angemeldet wird (§§ 9 Satz 2 und 3, 25 in Verbindung mit 20 Abs. 6 UmwStG). Bei einem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist jedoch zu beachten, dass stets die (Sach-)Gründungsvorschriften der neuen Rechtsform gelten (§ 197 UmwG). In diesen Fällen werden unter Umständen Sachgründungsberichte und Werthaltigkeitsbescheinigungen erforderlich, auf die gegebenenfalls auch nicht verzichtet werden kann.

Umwandlung von Personengesellschaften

Die voranstehenden Ausführungen betrafen Umwandlungsarten des UmwG, vor allem unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften. Demgegenüber sind Umwandlungen unter Personengesellschaften häufig unkomplizierter und ohne die Formalien des UmwG möglich. Das betrifft insbesondere die Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter im Wege der Anwachsung nach § 738 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB. Während also nach dem UmwG nur unter Einhaltung der dort vorgesehenen Formalien, insbesondere einer notariellen Beurkundung von Verträgen und Beschlüssen sowie der Eintragung im Handelsregister eine Umwandlung erfolgen kann, ist unter Personengesellschaften eine Gesamtrechtsnachfolge beispielsweise durch bloßen Austritt sämtlicher Gesellschafter bis auf einen aus einer Personengesellschaft möglich. Denn Rechtsfolge des Austritts aller anderen ist das Anwachsen des Vermögens der übertragenden Personengesellschaft auf den verbleibenden Gesellschafter im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge. Ebenso kann eine Personengesellschaft schlicht durch Änderung ihres Gesellschaftsvertrags sowie Anmeldung zum Handelsregister ihre Rechtsform zum Beispiel von einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) in eine Kommanditgesellschaft (KG) wechseln. Aufgrund des unbürokratischen und dadurch kostensparenden Verfahrens sind Umwandlungen außerhalb des UmwG in der Praxis bei Familiengesellschaften daher eher der Regelfall. ●

HANNES WUNDERLICH
Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München.
Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im internationalen Steuerrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht.

MEHR DAZU

Fachseminar „Einmaleins der Personengesellschaften", Art.-Nr. 78142

Anstrengen & gewinnen

Datenschutz-Grundverordnung | Datenschutz hat seit 2018 einen ganz neuen Stellenwert in den Unternehmen erhalten – und auch bekommen müssen. Inzwischen sind die neuen Regeln im Alltag angekommen und können nicht mehr ignoriert werden. Daher lohnt sich ein Blick auf die Erfahrungen der Betroffenen, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Autor: Bernd Bosch

Seit über zwei Jahren ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Nach anfänglicher Hektik und sogar Panik 2018 ist es wieder ruhiger geworden. Die neuen Datenschutzregeln sind im Praxisbetrieb angekommen. Aufgrund erster Erfahrungen hat der deutsche Gesetzgeber Ende 2019 im Rahmen seiner Möglichkeiten nachjustiert und beispielsweise die Grenze, ab der ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von zehn auf zwanzig Personen angehoben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Dabei wird oft übersehen, dass alle anderen datenschutzrechtlichen Pflichten auch für Unternehmen und Vereine gelten, die wegen ihrer Größe keinen Datenschutzbeauftragten (mehr) benötigen. Es ist also ein gefährlicher Trugschluss, eine fehlende Pflicht für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gleichzusetzen mit einer fehlenden Pflicht, Datenschutzrecht überhaupt zu beachten.

Notare benötigen einen Datenschutzbeauftragten

Da Notare öffentliche Stellen sind, gilt für diese weder die alte noch die neue Benennungsgrenze. Notare haben unabhängig von der Zahl der im Notariat mit Datenverarbeitung beschäftigten Personen immer einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Gestiegene Wahrnehmung und Wichtigkeit

Viele Regelungen der DSGVO sind gar nicht so neu und waren schon im alten BDSG enthalten. Die DSGVO hat es aber nicht zuletzt wegen der vielen Diskussionen und Berichte zum Anwendungsbeginn 2018 geschafft, dass Datenschutz viel stärker wahrgenommen wird und einen viel höheren Stellenwert im Vergleich zu Zeiten des alten BDSG, also vor dem 25. Mai 2018, erreicht hat. Auch wenn Datenschutzanfragen im Kanzleialltag, etwa Auskunftsersuchen von Mandanten oder Löschverlangen ausscheidender Mandanten und Mitarbeiter, nicht ständig vorkommen, sind sie doch spürbar häufiger als in der Zeit vor der DSGVO anzutreffen. Sogar während der Corona-Krise ist und bleibt Datenschutz ein selbstverständliches Ziel staatlichen Handelns. Bei der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Ende März 2020 wurde die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgeschlagene Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von Daten aus Mobilfunkgeräten ersatzlos gestrichen. Bewegungsdaten von Mobilfunkanbietern dürfen nur anonymisiert verwendet werden. Die Nutzung von personenbezogenen Daten, zum Beispiel im Rahmen der Datenspende-App des Robert Koch-Instituts oder der Tracing-App, erfordert zwingend eine informierte und vor allem freiwillige Einwilligung der Nutzer.

Fotos: bilnoli; Hill Street Studios; John Fedele; SyhinStas/Getty Images

Datenschutz im Homeoffice

Und die Corona-Krise deckt noch etwas auf: Wer eine funktionierende Datenschutzorganisation hatte, hatte es viel leichter, den Betrieb teils oder gar größtenteils schnell auf Homeoffice umzustellen. Wer bei der Einrichtung seiner IT-Systeme sichere Remote-Anbindung berücksichtigt oder bereits entsprechend eingerichtet und organisatorische Regelungen (Datenschutzhandbuch) für den Umgang der Mitarbeiter mit Laptops, Daten, Akten und Unterlagen außerhalb der Kanzleiräume eingefügt hatte sowie über sensibilisierte Mitarbeiter verfügte, für den bedeutete der Umstieg keinen erheblichen Aufwand. Zumindest waren die unbeabsichtigte Offenlegung vertraulicher Informationen sowie die Gefahr von Verstößen gegen Datenschutzregeln oder gar die berufsrechtliche Verschwiegenheit erheblich geringer als ohne diese Schutzmaßnahmen.

Sanktionen

Verstöße gegen die Regelungen der DSGVO werden selbstverständlich sanktioniert. Die Schonzeit im ersten Jahr nach Anwendungsbeginn ist längst vorbei. Oft mag der Eindruck entstehen, dass insbesondere die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden Geldbußen verhängen und der Rest Europas hinterherhinkt. Ein Blick auf die Website www.enforcementtracker.com zeigt allerdings, dass Geldbußen in allen europäischen Ländern verhängt wurden und Deutschland weder in der Summe noch in der Anzahl der verhängten Bußgelder, auch nicht in deren Höhe, die Statistiken anführt. Ein Blick auf die Gründe, für die beiden bislang höchsten Bußgelder in Deutschland zeigt, dass eine löchrige Datenschutzorganisation teuer werden kann.

Bußgelder

Das zweithöchste Bußgeld von 9,55 Millionen Euro wurde gegen die 1&1 Telecommunication SE verhängt, weil unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen waren. Anrufer erhielten alle bei 1&1 zu einer Person vorhandenen Daten, sofern sie nur den Namen und das Geburtsdatum der Person nennen konnten. Weitergehende Vorgaben zur Überprüfung der Identität oder der Auskunftsberechtigung der Anrufer gab es laut sanktionierender Aufsichtsbehörde nicht. Mit 14,5 Millionen Euro traf es die Deutsche Wohnen SE, weil dort Daten ehemaliger Mieter aufbewahrt und nicht gelöscht wurden, ohne jemals zu prüfen, ob diese Daten noch aufbewahrt werden dürfen oder gelöscht werden müssen. Es gab kein Löschkonzept. Sensible Daten, unter anderem Verdienstbescheinigungen, Selbstauskünfte, Arbeitsverträge, Steuer- und Sozialversicherungsbescheinigungen der ehemaligen Mieter, befanden sich über Jahre und Jahrzehnte weiterhin im Zugriff. Beide Fälle befinden sich derzeit im Rechtsmittelverfahren, die Bußgeldbescheide sind also noch nicht rechtskräftig. Daneben traf es natürlich auch kleinere Unternehmen beziehungsweise Privatpersonen bei kleineren Verstöße, etwa

- 200 Euro gegen eine Privatperson wegen Verwendung einer Dashcam und Veröffentlichung der Videos im Internet,
- 1.400 Euro gegen einen Polizeibeamten wegen Missbrauchs der dienstlich verfügbaren Kontaktdaten einer Person zu nicht dienstlichen Zwecken,
- 2.000 Euro gegen einen Restaurantbetreiber wegen einer nicht korrekt eingerichtetenVideoüberwachung.

Das eigentliche Hauptrisiko

Natürlich sind Bußgelder ein Risiko, das jeder verantwortungsvolle Unternehmer vermeiden will und muss. Gerade in Kanzleien bergen Datenschutzverstöße aber ein noch viel größeres Risiko: den Imageverlust. Jede Datenpanne, die auf unzureichenden Schutzmaßnahmen beruht, birgt die Gefahr, dass der betroffene Mandant das Vertrauen in die Kanzlei verliert. Wird über Datenpannen erst in der Presse – und sei es auch nur in lokalen Medien – berichtet, potenziert sich dieser Vertrauensverlust. Was das für die weitere Entwicklung einer Kanzlei bedeuten kann, muss nicht näher erläutert werden. ●

BERND BOSCH
Mitarbeiter der DATEV im Bereich IT-Strategie, IT-Sicherheit und Datenschutz

MEHR DAZU

Datenschutz muss immer berücksichtigt werden, bei allen Unternehmensentscheidungen und -tätigkeiten. Eine funktionierende Datenschutzorganisation ist unerlässlich für den Erfolg des Unternehmens. Das kann nur durch professionelle Unterstützung sichergestellt werden. Datenschutz im Vorbeigehen oder Datenschutz durch Laien führt zu den oben geschilderten Datenschutzlücken. DATEV unterstützt Sie durch professionelle Berater als externe Datenschutzbeauftragte für Kanzleien und Mandanten, aber auch im Rahmen einer Datenschutzbetreuung für kleinere Kanzleien und Unternehmen oder punktuell zur Erstellung eines Löschkonzepts beziehungsweise zur Umsetzung von Datenschutz im Homeoffice. Besuchen Sie uns auf
www.datev.de/datenschutz-beratungen

Mandanten-Info-Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung", Art.-Nr. 32072

Fachseminar „Datenschutz aktuell 2020 – die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis", Art.-Nr. 73105

Fachseminar „Der zertifizierte Datenschutzbeauftragte in der Kanzlei (TÜV)", Art.-Nr. 78075

BLICK ZURÜCK UND NACH VORNE

Technologiestrategie | Im Interview spricht DATEV-CTO Prof. Dr. Peter Krug über Störungen im Rechenzentrum, Corona und Weiterentwicklungen.

Interview: Thomas Günther

DATEV magazin: Herr Prof. Dr. Krug, 2020 war bislang sicher keines der ruhigeren Jahre in Ihrer Laufbahn. Was hat Sie mehr beschäftigt: die Folgen der Corona-Krise oder die Störungen im DATEV-Rechenzentrum Anfang des Jahrs?
PROF. DR. PETER KRUG: Bereits eines der beiden Ereignisse hätte locker für schlaflose Nächte gesorgt. Dass beides zeitlich beinahe parallel lief, macht es definitiv zu einer der größten Herausforderungen meiner beruflichen Laufbahn. Dennoch sind die unmittelbaren Einflüsse der beiden Vorfälle auf uns unterschiedlich. Während eine Störung im Rechenzentrum stets abrupt erfolgt und meine Prioritäten umgehend andere sind, waren wir im Fall von Corona bereits seit Ende Januar sensibilisiert und konnten uns darauf Schritt für Schritt vorbereiten. Dafür beeinflusst uns die Corona-Krise an jeder Stelle unseres Zusammenarbeitens. Ohne Frage haben aber beide Ereignisse einen erheblichen Einfluss auf die DATEV und bedürfen unseres uneingeschränkten Engagements.

Wie ist sichergestellt, dass das Rechenzentrum störungsfreier läuft als zu Beginn des Jahrs?
Grundsätzlich analysieren wir bei allen Störungen die Ursachen, um Verbesserungen abzuleiten. So haben bereits die Störungen 2019 zu einer Anpassung der Anwendungen von DATEV Unternehmen online geführt. Zudem haben wir außerplanmäßig eine Frozen Zone ausgerufen, um in den ersten Wirren der Corona-Zeit kein Risiko einer erneut umfangreichen Störung einzugehen. Daher haben wir die Anpassungen weitgehend auf die nötigsten Sachverhalte – wie etwa die gesetzlichen Änderungen im Lohn – beschränkt. In dieser Zeit haben wir die Ursachen der Störungen umfangreich analysiert und stehen in einem intensiven Austausch mit unseren Partnern, um das Risiko einer Störung zukünftig weiter zu reduzieren. Das heißt aber leider nicht, dass wir derartige Störungen für die Zukunft vollständig ausschließen können. Dafür sind die Abläufe in den Rechenzentren einfach zu komplex. Ich kann Ihnen aber versichern, dass eine Gewährleistung der Lauffähigkeit unserer Software absolute Priorität bei mir und meinen Mitarbeitern genießt.

DATEV arbeitet derzeit an einem neuen Rechenzentrum. Was können Sie darüber schon verraten?
Es handelt sich dabei um eine Cloud-Plattform, die unsere Entwickler und Partner in die Lage versetzen soll, schnell und effizient Cloud-native Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Projekt sichern wir einerseits die Zukunftsfähigkeit der DATEV, andererseits verbessern wir die Geschwindigkeit unserer Entwicklungsprozesse. Gleichermaßen soll unser Sicherheitsstandard bestehen bleiben, der bei einer gewöhnlichen Public Cloud nicht uneingeschränkt gegeben sein muss. Für unsere Genossenschaft ist das Projekt von herausragender Bedeutung. Daher fokussieren wir uns sowohl bei der Bereitstellung der Infrastruktur als auch bei der Entwicklung der darin verwendeten Produkte auf einen schnellen Projektablauf. Wir rechnen aktuell mit der neu verfügbaren Infrastruktur bis Ende 2021, sodass dann bereits einzelne Anwendungen dahin migriert werden können.

Neben dem Rechenzentrum gibt es einige Schwerpunktthemen in der Entwicklung. Immer wieder gefordert wird eine Überarbeitung der Eigenorganisationsprodukte. Wie ist hier der aktuelle Stand?
Mit Kanzleimanagement next darf ich Ihnen eines von vielen Projekten in diesem Bereich vorstellen. Es handelt sich um eine moderne und automatisierte Online-Anwendung, die kanzleiinterne Prozesse optimiert. Das soll auch Kollaborationen ermöglichen,

indem entsprechende Schnittstellen genutzt werden. Wir befinden uns hier in den Anfängen der Entwicklung. Wir beziehen bereits Kunden eng ein, um ihre Bedürfnisse hinreichend zu berücksichtigen. Diese Anwendung soll mittelfristig die anderen EO-Pakete ersetzen und wird voraussichtlich im Sommer 2021 von ausgewählten Kanzleien pilotiert. Mit diesem Kunden-Feedback entwickeln wir Kanzleimanagement next weiter, um möglichst 2022 ersten EO-Anwendern ein Produkt anzubieten.

Auch die Weiterentwicklung von DATEV LODAS und DATEV Lohn und Gehalt steht oft in der Diskussion. Welche Pläne verfolgen Sie bei diesen Lösungen?

Ich glaube, dass wenige Produkte für DATEV so wichtig sind wie unsere Lohnanwendungen. Daher verbessern wir natürlich auch hier kontinuierlich. Mit Lohn online entwickeln wir darüber hinaus eine zukunftsfähige Cloud-Lösung komplett neu. Wie bei LODAS und Lohn und Gehalt adressieren wir auch hier unseren Kanzlei- und Unternehmensmarkt. Hierdurch sollen heutige Anwendungen modernisiert und Prozesse und Kollaboration im Lohnbereich konsequent digitalisiert werden. Im Lohn liegt der Schwerpunkt eher auf Kollaboration. Dem Berater eine ganzheitliche Gehaltsberatung zu ermöglichen, ist ein weiteres Ziel. Dies wird bereits jetzt durch erste Pilotierungen wie etwa Personal-Benchmark online unterstützt. Mit diesem Tool kann eine gezielte Mandantenberatung bei der Festlegung der Höhe von Löhnen und Gehältern erfolgen, indem Gehaltsvergleiche mit einer Vielzahl von Arbeitnehmern durch den Einsatz von Big-Data-Technologien ermöglicht werden.

Bei der Fibu-Automatisierung erfolgte eine Neuausrichtung. Wie sehen hier die nächsten Schritte aus?

Die Neuausrichtung der Fibu-Automatisierung hat gezeigt, wie wichtig ein regelmäßiger Kundeneinbezug bei der Produktentwicklung ist. Hintergrund dieser Neuausrichtung war, dass etwaige Nachbearbeitungen der Buchungen im Umfeld von Kanzlei-Rechnungswesen von unseren Kunden als angenehmer empfunden wurden als innerhalb einer eigenen Online-Umgebung. Infolgedessen haben wir uns dazu entschlossen, die Fibu-Automatisierung stärker in die Kanzlei-Rechnungswesen-Prozesse einzubinden. Dadurch wird die Zielgruppe für die Fibu-Automatisierung erheblich erweitert. Während bei dem zuvor vorgesehenen Vorgehen nur jeder zehnte Mandant von der automatisierten Verbuchung profitiert hätte, erhöht sich der Anteil durch die Neuausrichtung auf jedes zweite Unternehmensmandat. Wir gehen davon aus, dass die ersten Module bereits Ende 2020 nutzbar sind.

Welche wesentlichen Weiterentwicklungen sind darüber hinaus in Arbeit?

Obwohl wir derzeit in unvorhergesehenem Maße durch gesetzliche Anpassungen im Lohn und in unseren Steueranwendungen eingespannt sind, laufen die Weiterentwicklungen der bestehenden Anwendungen natürlich weiter. Dazu gehören Funktionserweiterungen von Meine Steuern und Unternehmen online, denen natürlich höchste Priorität zukommt, weil sie für unsere Digitalisierungsstrategie eine außerordentliche Bedeutung haben. Hier gehen wir ausdrücklich auf Kundenwünsche ein, um die Leistungsfähigkeit und Anwenderfreundlichkeit unserer Lösungen weiter auszubauen.

Immer wieder wird der Vorwurf laut, die Entwicklung sei zu langsam. Was entgegnen Sie den Kritikern?

Dies ist natürlich immer ein subjektiver Eindruck, den ich durchaus verstehen kann. Denn im Rahmen unserer Produktentwicklung spielen viele Aspekte eine Rolle, von denen unsere Kunden natürlich nicht wissen können. So hat Sicherheit bei unserer Produktentwicklung eine absolute Priorität, um die Einhaltung der Berufsgrundsätze unserer Mitglieder und Kunden uneingeschränkt zu gewährleisten. Zudem resultiert aus der Corona-Krise eine gesetzgeberische Dynamik, die einen wesentlichen Teil unserer Ressourcen bindet. Die Gewährleistung der gesetzlichen Konformität unserer Anwendungen ist unsere Hauptaufgabe – diese wird berechtigterweise als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne aber den damit verbundenen Aufwand im Hintergrund zu sehen. Dennoch versuchen wir durch Anpassung unserer Arbeitsprozesse, die Produktentwicklung zu beschleunigen. Dies ist auch eine Zielsetzung von Fit für die Zukunft – einer der größten Umstrukturierungen in der bisherigen DATEV-Geschichte. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Kraftakt bereits in diesem Jahr auf unsere Produktivität positiv auswirkt.

Wo muss DATEV besser werden – und wie soll das gelingen?

Ich denke, dass wir beim Kundeneinbezug immer Optimierungspotenzial haben. Das liegt nicht unbedingt daran, dass wir zu wenig unternehmen. Denn im Austausch mit unseren Kunden erfahren Service, Außendienst und unsere Entwickler, was diese umtreibt. Gleichwohl spricht ein IT-Mitarbeiter eine andere Sprache als ein Steuerberater. Daher ist mein großes Ziel, den Austausch zwischen unseren Kunden und den DATEV-Mitarbeitern weiter voranzutreiben. Dabei helfen unter anderem die Anstrengungen der gegenwärtigen Umstrukturierungen. ●

THOMAS GÜNTHER
Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

PROF. DR. PETER KRUG
Diplom-Kaufmann, vereint als Chief Technology Officer (CTO) alle Entwicklungs- und Operationsfunktionen einschließlich Druck und Versand. Er verantwortet die Digital- und Technologiestrategie der DATEV und den Betrieb des Rechenzentrums.

DATEV-Programme 14.0

Neue Programmversionen im September

DFÜ-Bereitstellung | Voraussichtlich Anfang September 2020 stehen die neuen Versionen der DATEV-Programme 14.0 zum DFÜ-Abruf bereit. Nutzen Sie den elektronischen Abruf. So erhalten Sie Ihre DATEV-Programme nur noch über einen Zugangsweg, schnell, sicher und umweltfreundlich. Installieren Sie möglichst bald und profitieren Sie gleich von den Verbesserungen.

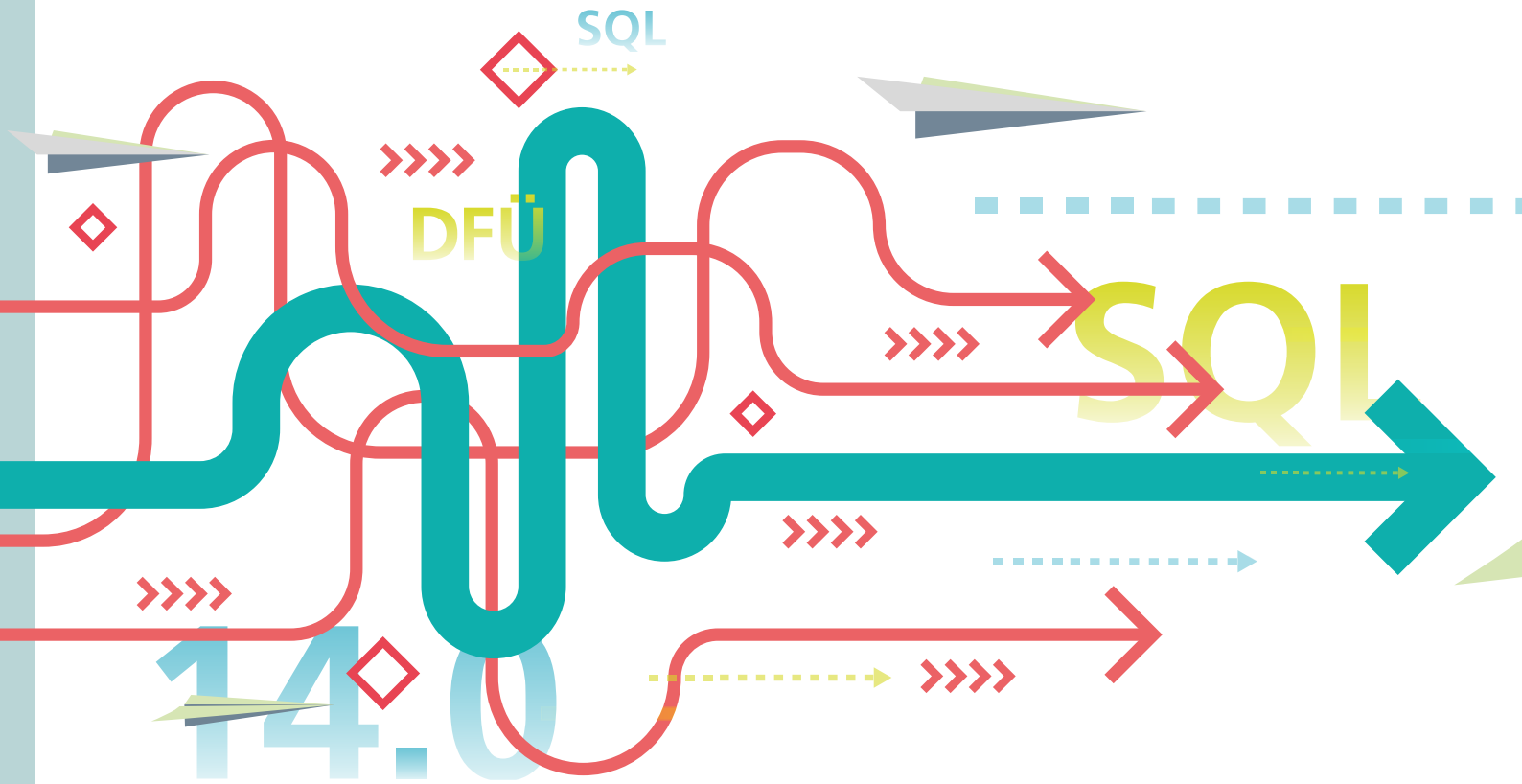

DATEV-PROGRAMME 14.0 PER DFÜ ABRUFEN

Über den Installationsmanager können Sie voraussichtlich ab Anfang September 2020 ihre genutzten DATEV-Programme per Datenfernübertragung (DFÜ) abrufen.

Viele Kanzleien und Mandanten nutzen den Lieferweg digitaler Software-Bereitstellung seit Langem erfolgreich für die Aktualisierung der DATEV-Programme: schnell, sicher und umweltfreundlich. Gesetzliche Änderungen und funktionale Neuerungen stehen so unmittelbar nach Freigabe der Programme direkt zur Installation bereit. Dabei werden nur die neuen Programmversionen übertragen, für die Sie einen Vertrag haben.

Beim erstmaligen DFÜ-Abruf empfehlen wir, im Installationsmanager eine Bereitstellung der DATEV-Programm-DVD 13.1 durchzuführen, um das Volumen möglichst gering zu halten (Menüpunkt Produkt | Assistenten | Installation vorbereiten).

Den elektronischen Abruf der neuen Versionen führen Sie am besten außerhalb der produktiven Arbeitszeit (vorzugsweise nachts) per automatischem RZ-Abruf durch. Informationen zum Einrichten des automatischen RZ-Abrufs finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1020800).

Die neuen Versionen werden dann nicht mehr von der Programm-DVD installiert, sondern die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der elektronisch abgerufenen Versionen.

Bitte beachten Sie beim automatischen RZ-Abruf die im Dokument 1020800 genannte Ausnahme für Einzelplätze und DATEV-Netzwerke ohne Kommunikations-Server.

Für Update-Installationen ist die DATEV-Programm-DVD nicht mehr erforderlich. Den Versand der DATEV-Programm-DVD können Sie ganz einfach über den Installationsmanager abwählen.

Weitere Informationen rund um das Thema finden Sie unter: www.datev.de/programme-dfue.

TERMINE UND INSTALLATIONSHILFEN

Informationen zur Software-Bereitstellung inklusive Terminen finden Sie auf www.datev.de/softwareauslieferung.

Fotos: Suppachok Nuthep:/Getty Images

VORAUSSETZUNGEN

Installationsvoraussetzung für die neuen Programmversionen sind mindestens die DATEV-Programme 13.1 (Januar 2020).

Die DATEV-Programme 14.0 sind Voraussetzung für die Service-Releases der DATEV Rechnungswesen-/DATEV Mittelstands-Programme mit den Standarddaten und amtlichen Formularen für 2021. Diese Service-Releases stehen Ihnen voraussichtlich ab Mitte Dezember 2020 vorab per DFÜ oder Download zur Verfügung.

HALTEN SIE IHR WINDOWS-10-SYSTEM AKTUELL

DATEV unterstützt die letzten beiden Funktions-Updates von Windows 10. Mehr Informationen dazu finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1080746).

DATEV-Programme 14.0 lassen sich auf den nicht mehr unterstützten Betriebssystemen Windows 7, Windows Server 2008 R2 und Windows Small Business Server 2011 nicht installieren.

Mit den DATEV-Programmen 14.0 erfolgt die Umstellung auf den Microsoft SQL Server 2017. Dieser ist auf Windows 7, Windows Server 2008 R2 und Windows Small Business Server 2011 nicht lauffähig. Bei Installationsbeginn der DATEV-Programme 14.0 werden die betroffenen Rechner bei der Installationsvoraussetzungsprüfung mit rot gekennzeichnet und die Installation angehalten. Die Installation kann auf diesen Systemen nicht fortgesetzt werden.

Wechseln Sie auf das Arbeitsplatz-Betriebssystem Windows 10 oder Server-Betriebssystem Windows Server 2019. Mehr Informationen finden Sie unter www.datev.de/betriebssystem-abkuendigung.

UMSTELLUNG AUF MICROSOFT SQL SERVER 2017

Die Installation des SQL Servers 2017 benötigt mindestens zehn Gigabyte freien Festplattenspeicherplatz. Bei der Aktualisierung Ihrer bestehenden DATEV-Umgebung wird der Microsoft SQL Server 2014 automatisch deinstalliert. Führen Sie vor der Installation eine Datenbankprüfung und eine Datensicherung durch. Mehr zur Umstellung auf den SQL Server 2017 finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1080713).

NEUERUNGEN DER DATEV-PROGRAMME 14.0

Ausführliche Informationen zu den Neuerungen finden Sie voraussichtlich ab Ende August 2020 auf www.datev.de/neuerungen. So können Sie sich rechtzeitig vor der Installation informieren und vorbereiten.

MEHR ZUM THEMA

Eine Zusammenfassung sämtlicher Informationen finden Sie auf **www.datev.de/softwareauslieferung**

Informationen darüber ob und wann die DVD an Sie verschickt wurde, finden Sie im DATEV Arbeitsplatz unter Service-Anwendungen/Versandstatus (Info-Datenbank, Dok.-Nr. 1020609).

Lernvideo online „Wichtigste Neuerungen der DATEV-Programme 14.0", Art.-Nr. 77813

INSTALLATIONS-HOTLINE DATEV-PROGRAMME 14.0

Für Kanzleien: Tel. +49 911 319-37727

Für Unternehmen: Tel. +49 911 319-37617

Servicezeiten: Mo.–Fr. 7.45–18.00 Uhr
am Wochenende siehe unter:
www.datev.de/service-wochenende

Telefonische und schriftliche Anfragen werden gemäß Servicevereinbarung berechnet.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M. A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M. A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

DATEV Meine Steuern

„Weiterempfehlen auf jeden Fall“

Kanzleiprozesse digitalisieren | Im Oktober letzten Jahrs wurde DATEV Meine Steuern gelauncht. Seither können Kanzleien mit ihren Mandanten Belege für die Steuererklärung digital austauschen. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Marcus Spanrunft beschreibt den Weg seiner Kanzlei bei der Einführung des Programms. Sein Steuerberaterkollege Oliver Köth erklärt, warum die Bereitschaft seiner Mandanten, Meine Steuern einzusetzen, ziemlich hoch war und was das mit der Corona-Krise zu tun hat. Interview: Dietmar Zeilinger

DATEV magazin: Im Oktober 2019 wurde DATEV Meine Steuern freigegeben. Eine Anwendung, auf die Sie gewartet haben?
MARCUS SPANRUNFT: Wir haben durch DATEV Unternehmen online die Belegverknüpfung zu schätzen gelernt und hatten die Hoffnung, diese Funktion auch für die Einkommensteuer zu erhalten. Wir wollten den klassischen Schuhkarton abschaffen und unsere Mandanten motivieren, im besten Fall unterjährig die Belege über Meine Steuern bereitzustellen. Insbesondere die jüngere Generation fordert das regelrecht.

Und wie war Ihr erster Eindruck?
OLIVER KÖTH: Ich habe sehr früh schon im Rahmen der DATEV-Vertreterversammlung ein Preview dazu gesehen. Später habe ich die Anwendung für mich selbst getestet – und der erste Eindruck hat sich bestätigt: Für eine normale Einkommensteuererklärung war es genau das, was wir uns vorgestellt hatten.

Für einige Ihrer Mandanten dürfte die Digitalisierung der Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater Neuland gewesen sein. Wie sind Sie bei der Einführung von Meine Steuern vorgegangen?
MARCUS SPANRUNFT: Zunächst haben wir unsere Mandanten nach ihrer Bereitschaft, umzustellen, kategorisiert. Die Personen mit den größten Einsparpotenzialen haben wir direkt angesprochen. Wir verbinden die Vorstellungen von Meine Steuern mit einem anderen Termin bei uns in der Kanzlei und zeigen in einem persönlichen Gespräch die Vorteile auf. Aus unserer Sicht war dieses Vorgehen das Erfolgsgeheimnis: kein Infobrief oder dergleichen, sondern die direkte Ansprache, das gemeinsame Installieren auf dem Smartphone des Mandanten. Sie sehen sofort die Vorteile wie die intuitive Bedienung oder den dauerhaften und geordneten Zugriff auf die Belege. Im Anschluss können sie sofort starten, und dadurch braucht es nur wenige Tage, bis sie die ersten Belege für das neue Veranlagungsjahr hochladen. Dann haben wir sie schon in der Umstellung drin.
OLIVER KÖTH: Wir haben noch im Dezember mit Steuererklärungen von Freunden und technikaffinen Mandanten, die ihre Unterlagen für 2018 noch nicht eingereicht hatten, angefangen. An diesem Testlauf nahmen jeweils fünf Mandanten in drei unterschiedlichen Altersklassen teil. Das Feedback war gut, auch was die Bedienbarkeit anging. Interessanterweise wurde das Ganze auch von den über 60-Jährigen sehr positiv angenommen.

Arbeiten Sie mittlerweile mit allen Mandanten über Meine Steuern zusammen?
OLIVER KÖTH: Ja. Wir haben zum Jahreswechsel flächendeckend eine Mandantenregistrierung bei DATEV gemacht, sodass die Rechtevergabe für Meine Steuern für alle Einkommensteuermandanten aktiviert war.
MARCUS SPANRUNFT: Wir haben bislang an unserem Standort in Landau über 500 Mandanten auf Meine Steuern umgestellt. Die Mandanten selbst starten in der Regel erst, nachdem wir ihnen die Anwendung in einem persönlichen Gespräch erörtert haben.

Hat sich die Bearbeitungszeit der Einkommensteuererklärung in Ihren Kanzleien mit Meine Steuern verkürzt?
MARCUS SPANRUNFT: Im herkömmlichen Prozess war es für uns immer sehr störend, wenn die Belege fehlten und wir diese nachfordern mussten. Dann ruhte der ganze Auftrag. Bei denjenigen, die Meine Steuern nutzen, bemerken wir, dass insbesondere diese Wartezeit, bis die fehlenden Belege eintreffen, verringert wurde. Da die Mandanten über die App per Foto einfach die fehlenden Belege abfotografieren und hochladen können, geht das deutlich schneller. Das ist aus unserer Sicht einer der zentralen Vorteile.
OLIVER KÖTH: Ich sehe die Zeitersparnis hauptsächlich im nachgelagerten Bereich, nachdem die Einkommensteuer deklariert wurde. Wenn es darum geht, Belege wiederzufinden oder wenn die Finanzverwaltungen bei einzelnen Belegen Nachfragen stellt. Für uns ist das Zeitargument gar nicht entscheidend. Wichtiger ist uns die Übersichtlichkeit und auch die Optimierung nachgelagerter Prozesse. Da sehen wir den effektiven Vorteil.

DATEV sieht sich mitunter der Kritik ausgesetzt, dass die Programme der Genossenschaft nicht intuitiv zu bedienen seien. Wie sieht es mit der Usability bei Meine Steuern aus?
OLIVER KÖTH: Diese Frage muss ich zweiteilig beantworten. Einmal die Oberfläche für die Mandanten. Die ist übersichtlich. Ich glaube, das erschließt sich einem Mandanten innerhalb kürzester Zeit. Das andere Thema ist das Bearbeiten der digital vorliegenden Belege in der Kanzlei. Da wird sicherlich auch nach den Eingaben bei DATEV Ideas noch einiges angepasst – und hoffentlich auch die Wünsche der Beteiligten im Laufe des Jahrs umgesetzt.
MARCUS SPANRUNFT: Ich kann die Kritik ab und zu schon teilen. In diesem Fall

sind wir allerdings sehr zufrieden. Wir sind überzeugt von der intuitiven Bedienung. Weder Mandanten noch Kollegen benötigen besondere Vorkenntnisse, wenn sie die Anwendung nutzen möchten. Das Hochladen und die Bearbeitung der Belege durch den SmartLogin finden wir sehr einfach und gelungen.

DATEV Meine Steuern soll auch die digitale Zusammenarbeit von Kanzleien mit ihren Mandanten fördern. Hat die Corona-Krise zusätzlich einen Digitalisierungsschub in dieser Zusammenarbeit ausgelöst?

OLIVER KÖTH: Ich würde sagen, dass unsere Bemühungen der letzten Jahre, unsere Mandanten auf eine digitale Zusammenarbeit zu bringen, binnen vier Wochen von März bis April zu 100 Prozent Früchte getragen haben. Ich habe in der Kanzlei – neben der Bearbeitung von Kurzarbeitanträgen – Mandanten auf Unternehmen online gebracht, auf Meine Steuern umgestellt oder digitale Workflows für Rechnungsweiterleitungen eingeführt. Zudem wurden auch Kooperationswerkzeuge wie Teams, Zoom, Jitsi, BlueJeans und andere sofort begeistert aufgenommen. Das Ergebnis nach zehn Wochen: Die Mandanten haben einen schnelleren und persönlicheren Zugang zur Kanzlei, ohne körperlich anwesend sein zu müssen. Und das schätzen sie unfassbar.

MARCUS SPANRUNFT: Grundsätzlich beobachte ich sowohl in der Kanzlei als auch privat eine zunehmende Öffnung zu digitalen Lösungen. In der Kanzlei wird das insbesondere durch die gestiegene Zahl von Video- und Telefonkonferenzen sichtbar. Wir haben allerdings bereits vor Corona angefangen, Mandanten auf Meine Steuern umzustellen. Dabei haben wir von Anfang an versucht, Angst und Scheu abzubauen und dementsprechend vorgearbeitet. Deswegen kann ich nicht sagen, dass wir durch Corona noch mal einen deutlichen Schub erlebt haben, was die Nutzung von Meine Steuern angeht.

Sie klingen eigentlich sehr zufrieden mit der neuen Anwendung. Welche Funktion vermissen Sie bislang in Meine Steuern?

OLIVER KÖTH: Ich würde gerne die in der Kanzlei verwendeten Formulare zu Meine Steuern zurückschreiben können, ähnlich wie das bei Unternehmen online der Fall ist, wo man Beleginformationen aus Kanzlei-Rechnungswesen zu Unternehmen online zurückspielen kann. Unsere Mandanten und wir wünschen uns zudem eine Art Mandanten-Dashboard, in dem Mandanten wählen können, ob sie unternehmerische oder private Belege hochladen möchten und wo sie beispielsweise private und betriebliche Bankkonten einsehen können. Dort könnte man auch Auswertungen einheitlich aufbereitet zur Verfügung stellen.

Würden Sie DATEV Meine Steuern Ihren Kollegen weiterempfehlen?

MARCUS SPANRUNFT: Weiterempfehlen auf alle Fälle! Digitale Prozessketten sind hier leichter durchzuleiten, das Arbeiten nach dem Vieraugenprinzip wird unterstützt und vielleicht das Wichtigste für uns: die Belegverknüpfungen. Aus unserer Erfahrung heraus holt man die Mandanten am besten im persönlichen Gespräch ab, zeigt ihnen die App und installiert sie gemeinsam, sodass sie zu Hause sofort loslegen können. Das ist das Entscheidende.

OLIVER KÖTH: Ganz klar: meinen Kollegen würde ich es empfehlen, wenn mich jemand fragt. Ich glaube, es ist sinnvoll, erst einmal alle Mandanten ohne SmartLogin zu registrieren, um dann die technische Plattform schon in der Kanzlei zu haben und im zweiten Schritt die Mandanten für die Plattform zu begeistern. So sind wir vorgegangen, und es war sicherlich der richtige Weg. Die Bedingungen für eine Umstellung sind gerade günstig, da wir momentan in einer Zeit leben, in der Vorbehalte gegen digitale Zusammenarbeit zunehmend schwinden.

DIETMAR ZEILINGER
Redaktion DATEV magazin

MARCUS SPANRUNFT
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, HWS Integral-Treuhand AG in Landau

OLIVER KÖTH
Steuerberater, Kanzlei HELLER – BUXAN – KÖTH in Kassel

Göttliches Ökosystem für Europa

GAIA-X | Gaia, die Urmutter aller griechischen Götter, ist, und das mag auch für die gegenwärtige Situation bezeichnend sein, aus dem vorweltlichen Chaos hervorgegangen. Auch darüber, wie es mit ihr weiterging, sind sich Hesiod und die anderen Mythografen keineswegs einig. Sicher ist darum nur eines: Wer für ein europäisches Projekt bei ihr eine Namensanleihe nimmt, will ein sehr großes Rad drehen und Grundlagen schaffen für eine künftige Ordnung und Struktur.

Autor: Carsten Seebass

„Das Ziel ist ein digitales Ökosystem in Europa“, so Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit seinem französischen Amtskollegen Bruno Le Maire am 4. Juni 2020, „das Innovationen und neue datengetriebene Dienste und Anwendungen hervorbringt. Wir laden alle europäischen und internationalen Partner, die unsere Leitprinzipien wie Offenheit und Transparenz, Vertrauen, Souveränität und Selbstbestimmtheit teilen, zur Mitarbeit ein.“

Am Anfang stand die Einsicht, dass Europas Dateninfrastruktur gegenwärtig vor allem drei gravierende Defizite aufweist.

Datenverfügbarkeit

Es gibt einstweilen noch keine gut funktionierende europäische Digitalökonomie, die europäischen Werten verpflichtet ist, in der etwa öffentliche Datensätze im Government-to-business(G2B)-Bereich EU-weit und unter gleichen Bedingungen zentral verwaltet werden und berechtigten Interessenten zur Verfügung stehen. Auch die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen den Unternehmen hat sich bisher kaum etabliert, was nicht nur an mangelndem Vertrauen, sondern auch einer erheblichen Rechtsunsicherheit liegt, wer was mit welchen Daten tun darf. Auch die Politik benötigt zur Beschlussfindung innerhalb ihrer Gestaltungsspielräume zusätzlich zu den amtlichen Statistiken anonymisierte Daten aus dem Privatsektor, die derzeit nicht zugänglich sind.

Interoperabilität und Qualität

Die Kombination von Daten aus verschiedenen Quellen und aus verschiedenen Wirtschaftssektoren, deren Interoperabilität also, ist derzeit noch aufwendig und mit vielen Hürden versehen.

Fotos: GeorgePeters; TAW4/Getty Images

Hinzu kommt, dass die Güte der Daten (Struktur, Authentizität, Integrität) höchst uneinheitlich ist, was ihren Wert zusätzlich mindert.

Dateninfrastruktur und -technologie

Und schließlich gibt es EU-weit noch keine eigenen, für den digitalen Umbau der Gesellschaft erforderlichen gesicherten, energieeffizienten, erschwinglichen und hochwertigen Datenverarbeitungskapazitäten. Stattdessen ist der Kontinent von den Cloud-Services weniger sogenannter Hyperscaler aus Übersee oder Fernost abhängig (Amazon Web Services, IBM, Microsoft, Google, Alibaba), Computing-Netzwerken also, die zwar sämtliche Dienste im Bereich Cloud Computing und Big Data einschließlich künstlicher Intelligenz anbieten können, über die aber außereuropäische Instanzen die Hoheit haben. Diese Cloud-Anbieter unterliegen zudem nur eingeschränkt europäischem Recht, was Ungewissheiten hinsichtlich der Einhaltung von EU-Recht etwa zum Datenschutz mit sich bringt.

Die anvisierte Lösung

Bereits im Oktober 2019 wurde daher unter dem Namen GAIA-X eine deutsch-französische Initiative auf den Weg gebracht mit dem Ziel, ein eigenes europäisches Datenökosystem auf die Beine zu stellen. Es geht darum, eine souveräne europäische Dateninfrastruktur aufzubauen, innerhalb derer bestehende europäische Angebote über Open-Source-Anwendungen und offene Standards miteinander vernetzt werden können. Gleichzeitig soll die Abhängigkeit von den großen internationalen Internetunternehmen aus den USA und der Volksrepublik China beendet werden. Zu diesem Zweck werden noch dieses Jahr 22 Unternehmen aus Deutschland und Frankreich, die insbesondere aus dem Kontext von Industrie 4.0 kommen, eine internationale, nicht gewinnorientierte Organisation nach belgischem Recht gründen (unter anderem Deutsche Telekom, SAP, Siemens, Bosch, BMW, Fraunhofer-Gesellschaft), begleitet von rund 300 weiteren Unternehmen und Organisationen, die in das Projekt eingebunden sind, „vom Start-up über den Mittelständler bis hin zum Großkonzern“, so Altmaier. Letztlich also geht es um Souveränität, Datenverfügbarkeit, Interoperabilität, Portabilität, Transparenz und faire Teilhabe an einem von heterogenen Playern betriebenen europäischen Markt.

Skepsis in der Digitalbranche

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass die Digitalbranche selbst das Projekt GAIA-X mit einer gewissen Skepsis begleitet. So hält der Deutschlandchef der Unternehmensberatung Accenture, Frank Riemensperger die bereits etablierten Hyperscaler für schlechterdings uneinholbar. Allein Amazon, Google und Microsoft investieren zusammen jedes Jahr 50 Milliarden Dollar in ihre Cloud-Infrastruktur. Niemand aus der EU, so Riemensperger, bewege sich „auch nur annähernd in dieser Größenordnung.“

Kooperation als Alternative zu den etablierten Hyperscalern. Dennoch kompromittiert diese Skepsis nicht den Grundgedanken an sich, denn de facto wächst bei den Mittelständlern der Anteil von cloud-gehosteten Anwendungen gegenüber reinen On-Premises-Lösungen ständig. Nur noch 17 Prozent der Unternehmen in Deutschland und Frankreich setzen ausschließlich auf letztere. Auch die gegenwärtige Corona-Krise hat einer Umfrage von Hewlett Packard Enterprise zufolge cloud-basierten Anwendungen nochmals einen gewaltigen Schub gegeben, wodurch – Stand heute – die Abhängigkeit von ausländischen Plattformen weiter gewachsen ist. Wenn also die europäische Wirtschaft nicht dem Cloud-Oligopol aus Amazon, Microsoft und Alibaba (gemeinsamer Marktanteil 71 Prozent) ausgeliefert bleiben will, ist die Errichtung einer eigenen europäischen Dateninfrastruktur quasi unverzichtbar. Die EU brauche, so Riemensperger „Souveränität in Zugang und Zugriff“ – das müsse „eine der ersten Aufgaben werden, die GAIA-X löst“.

Ob es also gelingen kann, in Europa die nächste Phase der Digitalisierung mitzugestalten, ob Europa bei künstlicher Intelligenz, Quanten-Computing und Industrie 4.0 vorne mitspielt, bleibt abzuwarten. In jedem Fall soll die europäische Industrie auch digital selbstständig agieren können und die Wahl haben zwischen günstigen, unsicheren Cloud-Diensten und qualitativ hochwertigen „hosted in Europe“. GAIA-X wird dabei nicht selbst zum Hyperscaler werden, sondern kann und soll nur den Standard of Standards erarbeiten und damit den Zusammenschluss oder die Kooperation kleinerer und mittlerer europäischer Cloud-Anbieter fördern. Und hier kommt eben auch die DATEV ins Spiel. DATEV begleitet die GAIA-X-Initiative auf politischer Ebene sowie in ausgesuchten Arbeitsgruppen von Anfang an. In welchem Maße wir uns aber bei der weiteren Ausgestaltung und Aufstellung einbringen werden, ist noch nicht abschließend entschieden. Sicher ist aber, dass sich die DATEV weit genug engagieren wird, um relevante Standards in Europa voranzutreiben beziehungsweise diese nicht zu verpassen. Schon weil auch europäische Standards für Identity & Trust erarbeitet werden sollen, ist trotz der bisherigen Industriefokussierung von GAIA-X und zahlreicher offener Fragen das gesamte Projekt auch für die DATEV von hoher Wichtigkeit. Sollte GAIA-X trotz aller nachvollziehbarer Skepsis erfolgreich sein, werden wir uns weiterhin und auch breiter an der Ausgestaltung (Architektur, Governance, gegebenenfalls Anpassung des eigenen Produkt- und Dienstleistungsportfolios) beteiligen, damit wir mit unserer eigenen Cloud jederzeit anschlussfähig bleiben. Aber auch einzelne Ergebnisse der Standardisierungsbemühungen können für die europäischen Unternehmen und DATEV verwertbare Mosaikbausteine sein, um zumindest Teilziele des groß angelegten Projekts zu erreichen. ●

CARSTEN SEEBASS
Redaktion DATEV magazin

Durchgängig digitale Abläufe.
Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten
einfach perfekt!
Corona gemeinsam bewältigen.
www.datev.de/corona
Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter www.datev.de/digital.
Digital schafft Perspektive.
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.